SwissHoldings

Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz
Fédération des groupes industriels et de services en Suisse
Federation of Industrial and Service Groups in Switzerland

Jahresbericht 2007/2008

Mitgliedfirmen

ABB Ltd., Zürich
Adval Tech Holding AG, Niederwangen
AFG Arbonia-Forster-Holding AG, Arbon*
Alcan Holdings Switzerland Ltd., Zürich
ALSTOM (Schweiz) AG, Baden*
Atel Holding AG, Olten
Ascom Holding AG, Bern
Axpo Holding AG, Baden*
Bobst Group SA, Lausanne
Bucher Industries AG, Niederweningen
Bühler AG, Uzwil
Ciba AG, Basel
Clariant International AG, Muttenz*
COFRA Holding AG, Zug
Energiedienst Holding AG, Laufenburg
Forbo International SA, Baar
Geberit AG, Rapperswil-Jona
Georg Fischer AG, Schaffhausen*
Givaudan SA, Vernier*
Holcim Ltd., Jona
JT International SA, Genève
KABA Holding AG, Rümlang
Landis+Gyr AG, Zug
Lonza Group AG, Basel
Nestlé SA, Vevey
Novartis AG, Basel (Präsidialfirma)*
OC Oerlikon Corporation AG, Pfäffikon SZ
Omya Management AG, Oftringen
Panalpina Welttransport (Holding) AG, Basel
Philip Morris International Management SA, Lausanne
Procter & Gamble International Operations SA, Petit-Lancy
Quadrant AG, Zürich
Reuters International Holdings SARL, Collonge-Bellerive
Rieter Holding AG, Winterthur
Roche Holding AG, Basel*
RUAG Holding, Bern
SGS SA, Genève
Schindler Holding AG, Hergiswil
Siemens Schweiz AG, Zug
SIG Holding AG, Neuhausen am Rheinfall
Sika AG, Baar
Sonova Holding AG, Stäfa
Sulzer AG, Winterthur
Swisscom AG, Worblaufen
Syngenta AG, Basel
Valora Management AG, Bern*

* Mitglieder des Komitees

Geschäftsstelle

Dr. Peter Baumgartner, Vorsitzender der Geschäftsleitung
Dr. Jan Atteslander, Mitglied der Geschäftsleitung
Fürsprecher Christian Stiefel, Mitglied der Geschäftsleitung
Fürsprecher Christoph Schelling
Fürsprecher Silvan Jampen
Pia Burren, Sekretariat

Adresse	Nägeligasse 13, 3011 Bern, Schweiz
Postadresse	Postfach 402, 3000 Bern 7, Schweiz
Telefon	+41 (0)31 356 68 68
Telefax	+41 (0)31 352 32 55
E-Mail	sh@swissholdings.ch
Website	www.swissholdings.ch

SwissHoldings

ABB
advaltech
AFG
ALCAN
ALSTOM
ascom
atel
axpo
BOBST GROUP
BUCHER
BÜHLER
Ciba
Clariant
COFRA
ENERGIEDIENST
forbo
GEBERIT
+GF+ GEORG FISCHER
Givaudan
Holcim
JTI
KABA
Landis+Gyr manage energy better
Lonza
Nestlé
NOVARTIS
œrlikon
OMYA
PANALPINA on 6 continents
PHILIP MORRIS INTERNATIONAL
P&G
QUADRANT
REUTERS
RIETER
Roche
RUAG Aerospace Defence Technology
Schindler
SGS
SIEMENS
SIG
Sika
sonova
SULZER
swisscom
syngenta
valora

SwissHoldings

Unsere weltweit tätigen Mitgliedfirmen sind auf den internationalen Märkten tagtäglich mit neuen Herausforderungen konfrontiert. Um sich dabei erfolgreich behaupten zu können, brauchen sie am Standort Schweiz wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen, d.h. ein unternehmensfreundliches politisches Umfeld, unternehmerische Freiräume, Rechtssicherheit, vernünftige Regulierungen und vorteilhafte Staatsverträge.

Dafür setzen wir uns ein!

Vorwort

Dr. Raymund Breu
Mitglied der Konzernleitung
Vertreter der Präsidialfirma Novartis AG

Die turbulenten Entwicklungen auf den internationalen Finanzmärkten drohen auch die Realwirtschaft in Mitleidenschaft zu ziehen. Das seit einigen Jahren anhaltende dynamische Wachstum der Weltwirtschaft könnte empfindlich gebremst werden. Erschütterungen in einzelnen Wirtschaftssektoren und Weltregionen sind dabei nicht auszuschliessen. Der Prozess der Globalisierung der wirtschaftlichen Abläufe mit zum Teil neuen Akteuren und Schwerpunkten wird sich jedoch nicht aufhalten lassen. Im raueren wirtschaftlichen Umfeld dürfte der Standortwettbewerb zwischen den Staaten noch härter werden.

SwissHoldings setzt sich für wettbewerbsfähige und möglichst attraktive rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen in unserem Lande ein. Der Fokus liegt dabei auf den Bedürfnissen der international tätigen Konzerne. Diese sind einer der zentralen Wachstums- und Wohlstandstreiber für die Schweiz. Als Fachverband konzentriert SwissHoldings ihre Aktivitäten auf einige Bereiche, die aus Sicht der Mitgliedfirmen besonders wichtig sind und bei denen gemeinsame Interessen bestehen.

Der vorliegende Bericht widerspiegelt diese Bestrebungen. Die einzelnen Kapitel sind den Kernbereichen gewidmet, die von SwissHoldings bearbeitetet werden: Bedeutung des Konzernstandortes Schweiz (Leitartikel), Direktinvestitionen, nationales und internationales Steuerrecht, Kapitalmärkte, Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht, Rechnungslegung und Berichterstattung, Wettbewerbsrecht und Wettbewerbspolitik. Aufgezeigt werden aktuelle Fragen, absehbare Trends sowie zentrale Anliegen unseres Verbandes.

Wir möchten an dieser Stelle den Behörden für das Verständnis, das sie den von SwissHoldings vertretenen Anliegen entgegenbringen, verbindlich danken. Unser Dank geht auch an die Verbände, die politischen Parteien und andere Organisationen, welche unsere Arbeiten zugunsten optimaler Rahmenbedingungen für die Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz unterstützen.

Bern, April 2008

Komitee und Geschäftsstelle

Inhaltsübersicht

Vorwort 3

Inhaltsübersicht 4

SwissHoldings: Mitgliedfirmen, Aufgabenbereiche, Arbeitsweise 6

Our Positions (English) 7

Aktuell: Steuerliche Herausforderungen für den Konzernstandort Schweiz 9

Direktinvestitionen und Multinationale Unternehmen 13
Ziele und Arbeitsweise 13
Aktuell:
– Bedeutende Schweizer Direktinvestitionen im Ausland 14
– Direktinvestitionen als Wachstumsmotor der Schweizer Volkswirtschaft 15
– Sovereign Wealth Funds: «Investors of last resort»? 17
Wichtige Trends 20
Positionen und Anliegen 22

Internationales Steuerrecht 23
Ziele und Arbeitsweise 23
Aktuell:
– Ausbau des schweizerischen Netzes der Doppelbesteuerungsabkommen 24
– Schiedsgerichtsbarkeit für ungelöste Doppelbesteuerungskonflikte 25
– OECD-Bestrebungen zur steuerlichen Erfassung von Funktionsverlagerungen 25
Wichtige Trends 27
Positionen und Anliegen 29

Schweizerische Finanz- und Steuerpolitik 31
Ziele und Arbeitsweise 31
Aktuell:
– Bundesfinanzen: Keine Entwarnung, Aufgabenüberprüfung dringlich 32
– EU verlangt einschneidende Veränderungen bei den kantonalen Steuerregimes 32
– Nach der Unternehmenssteuerreform II: Weitere Verbesserungen sind unumgänglich 33
– Beseitigung von Hindernissen für Konzernfinanzierungen in der Schweiz 34
Wichtige Trends 36
Positionen und Anliegen 38

Kapitalmärkte 39
Ziele und Arbeitsweise 39
Aktuell:
– Rating-Agenturen: Verantwortung übernehmen 40
– Europaweite Harmonisierung im Bereich Clearing und Settlement 41
Wichtige Trends 44
Positionen und Anliegen 46

Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht 47
Ziele und Arbeitsweise 47
Aktuell:
– Revision des Aktienrechts: Vorlage muss im Parlament verbessert werden 48
– Revision der Offenlegungsregeln für massgebliche Beteiligungen 51
Positionen und Anliegen 53

Rechnungslegung und Berichterstattung 54
Ziele und Arbeitsweise 54
Aktuell:
– Künftiges Rechnungslegungsrecht: Kompatibilität mit internationalen Rechnungslegungswerken 55
– Internes Kontrollsystem: Existenzprüfung in der Praxis 57
Wichtige Trends 59
Positionen und Anliegen 61

Wettbewerbspolitik und Wettbewerbsrecht 62
Ziele und Arbeitsweise 62
Aktuell:
– Evaluation des Kartellgesetzes 63
– Geheimnisschutz für Unternehmensanwälte: Wirtschaft erwartet Gesetzesentwurf 65
Wichtige Trends 67
Positionen und Anliegen 69

Zahlen und Fakten 70

Veranstaltungen 72

SwissHoldings

Unsere Vereinigung

SwissHoldings, der Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz, ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband in der Rechtsform eines Vereins. Die Vereinigung umfasst 46 Konzerne des Industrie- und Dienstleistungsbereichs (ohne Finanzsektor), deren Sitz und Konzernleitung sich in der Schweiz befinden. Neu beigetreten sind per 1. Juli 2007 Atel Holding AG, Olten, und Procter & Gamble International Operations SA, Petit-Lancy, sowie per 1. Januar 2008 die Firmen Landis+Gyr AG, Zug, und JT International Management SA, Genève.

Unsere Mitgliedfirmen

Kennzeichnend für die Mitgliedfirmen ist ein starkes Engagement im Ausland in Form von Direktinvestitionen (Tochtergesellschaften und Niederlassungen). Der Buchwert ihrer ausländischen Direktinvestitionen betrug Ende 2006 rund 212 Mia. Fr., d.h. 33% der gesamten schweizerischen Direktinvestitionen im Ausland. Weltweit beschäftigen sie 1 076 000 Personen, wovon 118 000 in der Schweiz. Die Mitgliedfirmen sind zudem bedeutende Emittenten am Kapitalmarkt; auf sie entfällt mehr als die Hälfte der gesamten schweizerischen Börsenkapitalisierung. Ferner zählen die Mitgliedfirmen zu den führenden Anbietern von Gütern, Dienstleistungen und Technologie im In- und Ausland (vgl. S. 70 f.).

Unsere Aufgabenbereiche

SwissHoldings engagiert sich als branchenübergreifende Vereinigung für optimale Rahmenbedingungen in der Schweiz als Sitzstaat von Konzernen mit internationalen Aktivitäten. Sie setzt sich auch im Rahmen von internationalen Gremien und Organisationen für ein liberales Umfeld für grenzüberschreitend tätige Unternehmen ein.

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche leiten sich aus den gemeinsamen Merkmalen der Mitgliedfirmen ab und umfassen insbesondere:

- Schweizer Direktinvestitionen im Ausland und Rahmenordnung für Direktinvestitionen und multinationale Unternehmen,
- Holding- und Unternehmensstandort Schweiz, mit Schwergewicht beim nationalen und internationalen Wirtschafts- und Steuerrecht,
- Kapitalmarkt- und Kapitalmarktrechtsfragen, einschliesslich Rechnungslegung und Finanzberichterstattung,
- Wettbewerbsrecht.

Unsere Arbeitsweise

Die Tätigkeit von SwissHoldings ist mitgliederorientiert, fachspezifisch und fokussiert. Sie umfasst die Wahrung der branchenübergreifenden Interessen der Mitgliedfirmen in der Schweiz und im Ausland sowie die Verbesserung des Informations- und Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedfirmen.

Die Geschäftsstelle arbeitet in ständigen Fachgruppen, in Ad-hoc-Gruppen sowie im Rahmen von internationalen Organisationen eng mit den Mitgliedfirmen zusammen und unterhält gemischte Kontaktgruppen mit Behördenvertretern und Dritten (vgl. Fachkapitel).

Our Positions

What does SwissHoldings stand for?

SwissHoldings is the voice of multinational enterprises based in Switzerland.

SwissHoldings, the Federation of Industrial and Service Groups in Switzerland, is representing 46 Swiss-based multinational enterprises from the manufacturing and service sectors (excluding the financial and consulting sectors).

SwissHoldings is seeking to improve the business conditions and legal framework in Switzerland as country of residence for multinational enterprises. We are also committed to promoting open markets and a liberal business environment on an international level for enterprises with transnational activities. SwissHoldings focuses its activities on the areas of common interest for its members, as referred to hereinafter.

Foreign Direct Investments and MNE issues

Swiss multinational enterprises depend on free market access. SwissHoldings stands for an open international environment based on transparent and non-discriminatory investment policies.

Free trade agreements and bilateral investment treaties are cornerstones of the Swiss policy to promote foreign direct investment. Switzerland has one of the best legal frameworks for multinationals. BRIC states, but also other countries and regions become more and more important for international business in Switzerland.

SwissHoldings fully supports the OECD activities to further develop dialogue on investment policies with non-OECD countries. The adhesion of Egypt to the OECD Declaration on International Investment and Multinational Enterprises in 2007 marks an important achievement (see pp. 13).

International Taxation

Multinational enterprises require stable and predictable tax relations. SwissHoldings follows up on the negotiation of conventions for the avoidance of double taxation and takes an active part in business advisory bodies (OECD, EU and UN).

The Swiss network of bilateral tax treaties is gradually growing and now includes applicable conventions with 73 states. Treaties with more countries should follow and a number of existing conventions have to be revised (see pp. 24).

The agreement with the EU of 2004 providing for zero rates of withholding tax on dividends, interest and royalties paid between affiliated companies continues to be an important asset for Swiss-based multinationals. To the detriment of free investment, many states tend to tighten their domestic rules and their approach to treaty application in a problematic attempt to shield off tax competition by other jurisdictions (see pp. 27, 29).

Domestic Taxation

Favourable conditions in domestic taxation are of high importance to companies and their employees. SwissHoldings strives to strengthen efforts aimed at maintaining moderate levels of taxation and providing accommodating services to taxpayers.

The dynamics of international and inter-cantonal tax competition lead to better tax rules and lower rates. A significant reform of enterprise taxation was approved in a popular referendum by the Swiss voters in February 2008 (see pp. 33).

The VAT system is to undergo a major reform with the principal aims of simplification, enhanced predictability and user-friendly application of rules (see pp. 37).

The federal and cantonal tax authorities are working on new corporate taxation measures with a focus on preserving and furthering Switzerland's international competitive position. Its findings, due in autumn of 2008, should help to pave the way for solutions in the tax dispute with the EU (see pp. 32).

Capital Markets

Issuers depend on well functioning capital markets. The current credit crisis is about to have adverse effects. Volatility of share prices and uncertainty regarding the market developments can make it more difficult for issuers to raise capital.

Various bodies (such as IOSCO, CESR, and OECD) study the role and functioning of rating agencies in the latest market turmoil. Critics ask for tighter regulation of credit rating agencies (CRA). SwissHoldings supports the requests for more transparency (re-rating methods) and the avoidance of conflicts of interest. However, we believe that self-regulation on a compulsory «comply or explain»-basis is preferable to state oversight of CRA (see pp. 40).

SwissHoldings is actively involved in the European-wide process of harmonisation of clearing and settlement. Issuers are interested in rendering cross-border transactions in shares and bonds more efficient and less expensive. Similarly, being able to communicate with shareholders by removing technical and legal barriers is of equal benefit for issuers and shareholders (see pp. 41).

Capital Market Regulation and Company Law

Swiss company law must remain sufficiently flexible in order to allow companies to appropriately respond to market requirements. Capital market law must ensure fair-play of all market participants, so that confidence in the capital markets will be preserved.

The Federal Council has tabled a Bill in Parliament to revise the Swiss company law. SwissHoldings supports a number of proposed amendments, namely regarding more flexible capital requirements and the use of electronic means at general assemblies. Certain proposals, allegedly enhancing shareholders' rights, however seem too restrictive and not in the interest of companies and most investors. Parliament further needs to address the so-called «Dispoaktienproblem (registered shares that remain unregistered)» (see pp. 48).

Disclosure obligations with respect to major shareholdings have been reinforced to close loopholes. Still pending are satisfactory rules regarding the disclosure of securities lending and new financial (structured) products (see pp. 51).

Financial Accounting and Reporting

Financial reporting has become more complex in the last years leading to inherent risks as seen in the recent value-meltdown. SwissHoldings actively lobbies for International Financial Reporting Standards that reflect business reality.

The revision of the Swiss accounting legislation should maintain the concept of «dependency (Massgeblichkeit)». The proposed concept for group consolidation works well for listed companies, but goes too far for smaller groups without listing. The same is true with respect to the protection of minority interests, where the draft law would lead to disadvantages for Swiss business (see pp. 55).

In the field of International Financial Reporting Standards (IFRS), SwissHoldings is constantly requesting more practical relevance and less theoretical concepts in accounting standards. Regarding the new rules for internal control systems of companies, SwissHoldings closely monitors the application of the audit standard that became effective as of 2008 (see pp. 57).

Competition Law

As leading suppliers of goods and services our members depend on open markets, where no distortions of competition such as cartels are tolerated. Competition law needs to be implemented in an effective and reasonable way, in compliance with the rule of law.

The Federal Council is presently evaluating the effects of the last revision of the Swiss Cartel Act. This provides an opportunity to express concerns that the Competition Authority in some of its latest decisions seems to focus on the protection of given economic structures instead of protecting competition as such (see pp. 63).

Introducing the compliance defence and criminal sanctions for individuals, as is proposed by the Ständerat, could improve the sanctioning system under the Swiss Cartel Act (see pp. 67).

We strongly support the intention of the Federal Department of Justice to submit a proposal for a law to protect the legal privilege of in-house counsels for consultation (see pp. 65).

Aktuell:

Steuerliche Herausforderungen für den Konzernstandort Schweiz

Die Europäische Union (EU) hat Anfang 2007 mit der Schweiz einen Steuerdisput vom Zaun gebrochen, indem sie die kantonalen Steuerregimes für Holding-, Verwaltungs- und gemischte Gesellschaften als wettbewerbsverzerrend und mit dem bilateralen Freihandelsabkommen von 1972 nicht vereinbar bezeichnete. Die Schweiz wies diese Unterstellungen als rechtlich und faktisch haltlos zurück. Die EU zielt mit ihrem Vorwurf auf einen Schlüsselfaktor der internationalen Attraktivität des Konzernstandortes Schweiz (vgl. S. 32 f.).

«Die steuerliche Attraktivität des Konzernstandortes Schweiz gilt es unter allen Umständen zu erhalten»

Schweiz ist im globalen Standortwettbewerb gut positioniert

Unser Land ist wirtschaftlich aufs Engste mit dem Ausland verbunden. Die nachstehenden Fakten vermitteln ein eindrückliches Bild. Die Schweiz gehört zu den Ländern mit dem höchsten Anteil an Direktinvestitionen im Ausland (gemessen am BIP). Sie zählt zahlreiche international tätige Konzerne von Weltformat und gehört zu den führenden Exportnationen. Schweizerische Unternehmen verfügen weltweit über Direktinvestitionen in Form von Tochtergesellschaften und Betriebsstätten von rund 632 Mia. Fr. (2006). Etwa 4 500 schweizerische Unternehmen halten Direktinvestitionen im Ausland, und rund 4 800 Unternehmen in der Schweiz werden ihrerseits von Gesellschaften mit Sitz im Ausland kontrolliert. Rund 1 Mio. oder gegen ein Drittel aller Arbeitsplätze in der Schweiz befindet sich bei den international tätigen Unternehmen, d.h. bei Firmen mit grenzüberschreitenden Direktinvestitionen. Von den gesamten schweizerischen Exporten entfällt rund ein Drittel auf konzerninterne Lieferungen und Leistungen. Insgesamt rund zwei Drittel aller Exporte werden von den multinationalen Firmen in unserem Land getätigt. Über die Schweiz wird ein erheblicher Teil des internationalen Rohstoff- und Energiehandels sowie des Handels mit Landwirtschaftsprodukten abgewickelt, und bei der Finanzierung der internationalen Handelsströme ist die Schweiz die Nummer eins. Die Erträge aus den schweizerischen Direktinvestitionen (Dividenden und Zinsen von Tochtergesellschaften) machen rund die Hälfte aller Kapitaleinkünfte aus dem Ausland aus (83 Mia. Fr. im Jahr 2007). Die Gesellschaften der international tätigen Konzerne und deren Angestellte tragen zudem ganz massgeblich zum Steueraufkommen von Bund, Kantonen und Gemeinden bei (vgl. auch S. 15 f.).

Zentrale Rolle von Holdinggesellschaften und Konzernzentralen

Holdinggesellschaften halten die Direktinvestitionen in der Schweiz und im Ausland und sind damit sehr bedeutsam für unser Land. Der grösste Teil der in den Tochtergesellschaften auf der ganzen Welt erwirtschafteten Gewinne fliesst in Form von Dividenden in die schweizerischen Holdings zurück. Hinzu kommen

«Der Wohlstand unseres Landes hängt zu einem guten Teil von der Wirtschaftsleistung der international tätigen Unternehmen ab»

Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Beteiligungen sowie konzerninterne Zins-, Lizenz- und Dienstleistungserträge. Neben den Holdinggesellschaften kommt vor allem auch den Konzernzentralen eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung zu. In den «Headquarters» sind Konzernleitungsfunktionen (Group Management) sowie andere vom Konzern zentral ausgeübte Funktionen (Group Functions) angesiedelt. Die multinationalen Unternehmen sind die Motoren für den Forschungs- und Entwicklungsstandort Schweiz und bedeutende Nachfrager nach Dienstleistungen aller Art. Der Finanzdienstleistungs- und der Beratungssektor sind aufs Engste mit den international tätigen Firmen verbunden. Rund 200 000 in der Regel hochwertige Arbeitsplätze dürften direkt und indirekt von den Holdinggesellschaften und Konzernzentralen in der Schweiz abhängen.

Schweiz als wichtige Drehscheibe des weltweiten Rohstoffhandels

Der internationale Rohstoffhandel stellt für unser Land ein bedeutendes Geschäftsfeld dar. Neben den steuerlichen Rahmenbedingungen spielt auch die Verfügbarkeit von qualifizierten Arbeitskräften und speziellen Dienstleistungen eine Rolle. Festzustellen ist aber auch ein ausgeprägter Cluster-Effekt: Die Region Genf sowie Zug haben sich zu eigentlichen Zentren für den Rohstoffhandel entwickelt.

Umbau der Konzernstrukturen als Folge der Globalisierung

«Die Schweiz konnte sich mit Erfolg als Cluster für bestimmte Konzernfunktionen und Unternehmenstypen positionieren»

Ein wichtiger Grund für den Erfolg des Konzernstandortes Schweiz ist darin zu sehen, dass multinationale Konzerne ihre Strukturen als Folge der Globalisierung zum Teil radikal umgebaut und den neuen Verhältnissen angepasst haben. Globale, oft auch regionale Strukturen traten an die Stelle der Länderorganisationen. Zentrale Funktionen wurden zusammengefasst und konzernweit angeboten. Der gestiegene Wettbewerbsdruck sorgt dafür, dass den Kosten für die Steuern und Abgaben grössere Bedeutung zugemessen wird (Konzernsteuerquote). Der auf dem erwirtschafteten Nettoertrag erhobene Gewinnsteuersatz ist dabei eine Schlüsselgrösse und hat eine wichtige Signalfunktion. Der Konzernstandort Schweiz steht in einem ausgeprägten Wettbewerb mit anderen für Konzernfunktionen attraktiven Ländern auf der ganzen Welt.

Neue Marktteilnehmer auf der Suche nach optimalen Standortbedingungen

Von Bedeutung ist in Bezug auf die künftige Stellung der Schweiz aber auch, dass sich die weltwirtschaftlichen Gewichte verschieben. Den Rohstoffproduzenten und Unternehmensgruppen aus dem asiatisch-pazifischen und lateinamerikanischen Raum kommt bereits heute eine viel grössere Bedeutung zu als noch vor wenigen Jahren. Konzerne aus Russland, Indien, China, Brasilien und anderen bedeutenden Schwellenländern suchen intensiv nach Standorten, um

ihre regionalen und globalen Aktivitäten entfalten zu können. Die Schweiz hat alles Interesse daran, auch für solche Unternehmen attraktiv zu sein.

Steuerliche Rahmenbedingungen als Schlüsselfaktor

Für die Standortwahl eines international tätigen Konzerns sind verschiedenste Faktoren von Bedeutung. Neben Rechtssicherheit, Infrastruktur, Verfügbarkeit von qualifizierten Arbeitskräften und der allgemeinen Lebensqualität zählen die steuerlichen Rahmenbedingungen zu den wichtigsten Standortfaktoren. Für die Ansiedlung von mobilen Konzernfunktionen haben Letztere einen bedeutenden Stellenwert.

Hohe Attraktivität der Schweiz dank den kantonalen Steuerregimes

In den letzten Jahren haben jährlich mehrere Hundert Gesellschaften ihren Sitz vom Ausland in die Schweiz verlegt, und zahlreiche Gesellschaften von multinationalen Konzernen wurden in der Schweiz gegründet. Die kantonalen Steuerregimes spielen dabei eine wichtige Rolle. Sie stehen schweizerischen und ausländischen Konzernen offen. Das Holdingregime dient dazu, konzerninterne Erträge wie Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und Dienstleistungserträge in die Schweizer Holding fliessen zu lassen. Das Regime für Verwaltungsgesellschaften eignet sich insbesondere für Headquarter-Funktionen, für spezielle Konzerndienstleistungen oder für die Lizenzverwaltung. Die gemischte Gesellschaft bietet optimale Möglichkeiten für international tätige Handelsfirmen.

«Den kantonalen Steuerregimes kommt für die Attraktivität des Konzernstandortes Schweiz eine Schlüsselrolle zu»

Konzernstandort Schweiz ist auf ein vorteilhaftes steuerliches Umfeld angewiesen

Der Konzernstandort Schweiz sieht sich als Folge der Globalisierung mit verschiedenen Herausforderungen konfrontiert. Es gilt zum einen, die bisherige Position im Standortwettbewerb zu halten. Zahlreiche andere Staaten in Europa, Asien und Mittelamerika werben mit attraktiven Rahmenbedingungen aktiv um die Ansiedlung von Konzernen und Konzernfunktionen. Auf der anderen Seite gilt es eine Antwort auf die aktuellen Forderungen der EU nach Beseitigung oder Modifikation der kantonalen Steuerregimes zu finden.

Zentral ist in diesem Zusammenhang, dass die betroffenen Unternehmen das Vertrauen in die vorteilhaften steuerlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz behalten. Ihre ausländischen Strukturen sowie die Kapitalflüsse von und nach der Schweiz sind verletzlich gegenüber staatlichen Behinderungsmassnahmen. Multinationale Konzerne orientieren sich an international anerkannten Regeln. Die Schweiz muss deshalb bei der Festlegung ihrer Strategie zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Konzernstandortes auch die absehbaren Trends im Steuerbereich berücksichtigen.

«Multinationale Konzerne sind komplexe Organisationen. Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit sind für sie von grosser Bedeutung»

Autonome steuerliche Verbesserungen als Antwort der Schweiz

Unser stark international ausgerichtetes Land muss sich darüber klar werden, wie es sich künftig im globalen Standortwettbewerb positionieren will. Angesichts der grossen volkswirtschaftlichen Bedeutung des Konzernstandortes sowie der sich regional und global abzeichnenden Veränderungen ist es wichtig, dass die Schweiz die zur längerfristigen Sicherung der Standortattraktivität nötigen Massnahmen unverzüglich an die Hand nimmt. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen und der Einbezug der interessierten Wirtschaftskreise sind zur Bewältigung der sich stellenden grossen Herausforderungen unabdingbar.

Aus Sicht der betroffenen Unternehmen drängt sich eine ganze Anzahl von steuerlichen Verbesserungen auf. Der langjährige Vorsprung der Schweiz punkto Abgabenbelastung hat sich gegenüber Konkurrenzplätzen in Europa und auf anderen Kontinenten (Golfstaaten, Asien, Mittelamerika) in den vergangenen Jahren zusehends verringert. Dazu beigetragen haben nicht nur weltweit sinkende Gewinnsteuersätze und zum Teil sehr effektive steuerliche Verbesserungen anderer Staaten, sondern auch ein gewisser steuerlicher Reformstau in der Schweiz, namentlich auf Bundesebene.

«Der wirtschaftliche Erfolg des Standortes Schweiz im globalen Wettbewerb muss durch eine zukunftsgerichtete Standort-Strategie gesichert werden»

Um in einem veränderten internationalen Umfeld weiterhin erfolgreich zu sein, muss die Schweiz mit Mut und Weitsicht die Voraussetzungen dafür schaffen, dass unser Land steuerlich auch künftig zu den weltweiten Top-Standorten gehört. Die notwendigen Steuerreformen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit sind gestützt auf die absehbaren Trends autonom in die Wege zu leiten. Wenn sie zudem dazu beitragen können, offene oder latente steuerliche Konflikte zu entschärfen, wie sie insbesondere mit der EU oder einzelnen OECD-Mitgliedstaaten schwelen, ist dies für das Wohlergehen der Schweiz ein Gewinn.

Die nachstehend aufgeführten steuerlichen Massnahmen sind im Hinblick auf die Formulierung einer zukunftsgerichteten Standort-Strategie zu gewichten und sodann entschlossen umzusetzen:

- Eine substanzielle Absenkung der Gewinnsteuersätze.
- Ein konsequenter Abbau von Stempel- und Umsatzabgaben sowie der kantonalen Kapitalsteuern.
- Die Einführung der Konzernbesteuerung (insb. Verlustverrechnung) als Option für die Unternehmen.
- Die Beseitigung von Hindernissen für Konzernfinanzierungsaktivitäten.
- Die Schaffung von steuerlichen Anreizen zur Förderung von Forschung und Innovation.
- Eine wettbewerbsneutrale Ausgestaltung der Mehrwertsteuer.
- Gezielte steuerliche Erleichterungen für international tätige Kader und Spezialisten.
- Ein weiterer Ausbau des Netzes der Doppelbesteuerungsabkommen.
- Die Überprüfung und Anpassung der Amtshilfepraxis, soweit international tätige Unternehmen betroffen sind.
- Die aktive Förderung eines unternehmens- und bürgernahen Steuerklimas auf allen Ebenen und bei allen schweizerischen Steuern.

Direktinvestitionen und Multinationale Unternehmen

SwissHoldings: Verbesserung der Rahmenbedingungen für Direktinvestitionen

SwissHoldings setzt sich für die Fortentwicklung des internationalen Investitionsrechts ein. Eine moderne Rahmenordnung für Direktinvestitionen ist Voraussetzung sowohl für das Wachstum der Weltwirtschaft als auch für die erfolgreiche Tätigkeit der Schweizer Unternehmen auf den globalen Märkten.

Auf dem Gebiet der Rahmenordnung für Direktinvestitionen unterstützt SwissHoldings folgende Bestrebungen:

- Erhöhung der Rechtssicherheit für Direktinvestitionen durch Verbesserung der internationalen Streitschlichtungsverfahren,
- Qualitativer Ausbau des bilateralen Investitionsschutzes für Schweizer Unternehmen,
- Verbesserung des internationalen Marktzugangs für Schweizer Direktinvestoren.

Arbeitsweise und Gremien von SwissHoldings

- SwissHoldings verfügt über die Arbeitsgruppe Multinationale Unternehmen und Direktinvestitionen. Deren Hauptaufgaben sind der Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedfirmen, die Vertretung der Interessen der Mitgliedfirmen als multinational tätige Unternehmen und Direktinvestoren und der Dialog mit Entscheidträgern der Behörden.

Auf nationaler Ebene ist SwissHoldings Mitglied der Kommission für Wirtschaftspolitik des Bundesrats und der WTO-Verbindungsgruppe des Staatssekretariats für Wirtschaft.

Auf internationaler Ebene arbeitet SwissHoldings aktiv mit in den zuständigen Gremien des Business and Industry Advisory Committee to the OECD (BIAC) und der International Chamber of Commerce (ICC).

Aktuelle Fragen im Bereich der Direktinvestitionen

Bedeutende Schweizer Direktinvestitionen im Ausland

Weniger Übernahmen der Schweizer Unternehmen im Ausland

Die Schweizer Direktinvestitionen im Ausland verzeichneten für das Jahr 2007 eine deutliche Abnahme. Gemäss Schätzung der SNB reduzierten sich die Direktinvestitionsflüsse 2007 um 30% und erreichten 61 Mia. Fr. (vgl. Grafik), nach 87,6 Mia. Fr. im Jahr 2006. Während die Dienstleistungsunternehmen ihre Direktinvestitionen im Ausland 2007 auf 32 Mia. Fr. erhöhten (2006: 30 Mia. Fr.), sanken die Direktinvestitionen des Industriesektors von 49 Mia. Fr. im Jahr 2006 auf noch 18,1 Mia. Fr. Der Rückgang liegt an der geringeren Übernahmeaktivität der Schweizer Industrieunternehmen im Ausland.

Schweizerische Direktinvestitionen im Ausland
Flüsse in Mia. Franken 1995–2007 (SNB)

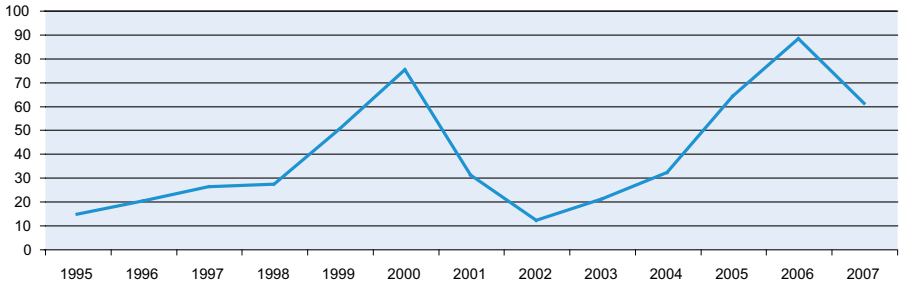

Bei den Kapitalbeständen liegen noch keine Zahlen für das Jahr 2007 vor. Die Kapitalbestände erreichten im Jahr 2006 632 Mia. Fr. Da es sich bei den erfassten Beständen um Buchwerte handelt, dürften die effektiven Kapitalbestände um einiges höher liegen.

Die gute Konjunkturentwicklung der Weltwirtschaft schlug sich positiv auf die Kapitaleinkommen aus Direktinvestitionen nieder. Diese werden von der SNB für das Jahr 2007 auf rund 83 Mia. Fr. geschätzt. Im Jahr 2006 betrugen die Kapitaleinkommen aus Direktinvestitionen im Ausland bereits 69 Mia. Fr. Die Direktinvestitionen sind die wichtigste Komponente der Schweizer Ertragsbilanz, machen sie doch 48% der gesamten Kapitaleinkommen aus dem Ausland aus (vgl. S. 16).

«Im Ausland beschäftigten die Schweizer Unternehmen im Jahr 2006 insgesamt 2,2 Mio. Personen»

Die wichtigsten Bestimmungsländer für Schweizer Direktinvestitionen waren 2006 die EU-Staaten (29 Mia. Fr.) und Nordamerika (23 Mia. Fr.). In Asien sind Singapur mit Zuflüssen aus der Schweiz in der Höhe von über 4,4 Mia. Fr. und Hongkong mit 1,1 Mia. Fr. die wichtigsten Empfängerländer. In den BRIC-Staaten investierten Schweizer Unternehmen im Jahr 2006 in Brasilien 3,7 Mia. Fr., Russland 1,3 Mia. Fr., Indien 364 Mio. Fr. und in China 900 Mio. Fr. Australien war im Jahr 2006 ein weiteres wichtiges Zielland für Schweizer Unternehmen, welche dort 1,1 Mia. Fr. investierten.

Rekordhohe ausländische Direktinvestitionen in der Schweiz

Bei den Direktinvestitionen ausländischer Unternehmen in der Schweiz wurde im Jahr 2006 mit 33 Mia. Fr. wiederum ein hohes Volumen erreicht. Im Jahr 2007 investierten die ausländischen Direktinvestoren gar 39 Mia. Fr. in der Schweiz. Die ausländischen Direktinvestitionen weisen im Zeitverlauf relativ hohe Schwankungen auf, da sich einzelne grosse Investitionen stark auf die Gesamtstatistik auswirken können. So fiel im Jahr 2006 die Übernahme der Winterthur Versicherung durch Axa besonders ins Gewicht, im Jahr 2007 der Kauf von Ares Serono durch Merck.

Direktinvestitionen als Wachstumsmotor der Schweizer Volkswirtschaft

Die von den Unternehmen getätigten Direktinvestitionen in Tochtergesellschaften und Betriebsstätten im Ausland sind nicht nur die eigentliche Triebfeder der Globalisierung, sondern für die meisten Volkswirtschaften auch ein zentraler Faktor für Wirtschaftswachstum und Wohlstand. Der konzerninterne Austausch von Waren und Dienstleistungen macht rund einen Drittel des gesamten Welthandels aus.

«Dank der hohen Direktinvestitionen ist die Schweizer Wirtschaft gut in die Weltwirtschaft integriert»

Direktinvestitionen versorgen die Volkswirtschaften mit produktivem Kapital. Zusammen mit dem Kapital exportieren die multinationalen Konzerne Know-how in Form von Managementwissen und Technologie in Länder, in denen sie über Tochtergesellschaften und Betriebsstätten verfügen. Sie sorgen zudem dafür, dass ihre Konzern-Standards bezüglich Führung, Forschung, Produktion und Vertrieb, aber auch im Sozial- und Umweltbereich in ihren Niederlassungen auf der ganzen Welt respektiert werden.

Die Schlüsselgrössen für die volkswirtschaftliche Bedeutung der international tätigen Konzerne und namentlich der Direktinvestitionen für unser Land sind beeindruckend.

Kapitalbestand Schweizerischer Direktinvestitionen
Buchwerte in Mia. Franken 2000–2006 (SNB)

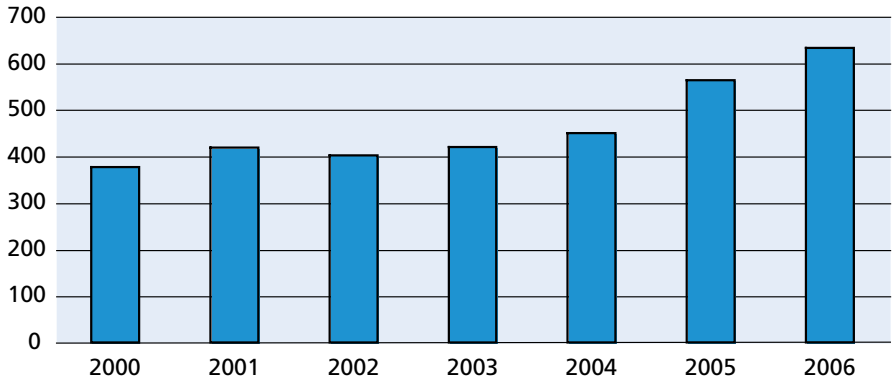

- **Grosser Kapitalbestand im Ausland:** Der Kapitalbestand schweizerischer Unternehmen im Ausland in der Höhe von 632 Mia. Fr. (2006) ermöglicht den Zugang zu schnell wachsenden Märkten. Bei den Direktinvestitionen entfallen 60% auf den Dienstleistungs- und 40% auf den Industriesektor.

«Multinationale Unternehmen beschäftigen in der Schweiz eine Million Mitarbeitende»

- **Bedeutende Arbeitgeber:** Die schweizerischen Unternehmen mit Direktinvestitionen im Ausland beschäftigten im Jahr 2006 rund 805 000 Personen in der Schweiz und 2,2 Mio. Personen in ihren ausländischen Tochtergesellschaften und Betriebsstätten. Weltweit beschäftigten sie somit fast 3 Mio. Personen. In der Schweiz entfallen unter Einbezug der ausländischen Firmen mit Betrieben in der Schweiz rund 1 Mio. Arbeitsplätze auf international tätige Unternehmen mit Direktinvestitionen.

- **Führende Exporteure:** Schätzungsweise ein Drittel der gesamten schweizerischen Exporte entfällt auf konzerninterne Lieferungen und Leistungen. Werden die direkten Exporte an ausländische Kunden hinzugerechnet, erbringen international tätige Unternehmen rund zwei Drittel der Schweizer Exportleistung, d.h. rund 117 Mia. Fr. für das Jahr 2006.

- **Hoher Technologietransfer von und nach der Schweiz:** Der Forschungsplatz Schweiz profitiert enorm von den in der Schweiz angesiedelten international tätigen Unternehmen. Die gesamten Ausgaben des Privatsektors für Forschung und Entwicklung in der Schweiz beliefen sich 2004 auf rund 10 Mia. Fr. 52 000 Personen waren in unserem Land in diesem Bereich tätig. Hinzu kommen Exporte und Importe von Technologie von je rund 10 Mia. Fr.

- **Zufluss von namhaften Kapitalerträgen in die Schweiz:** Die hohen Kapitaleinnahmen aus den Schweizer Direktinvestitionen im Ausland (2007: 83 Mia. Fr.) erlauben den Schweizer Unternehmen die Finanzierung von Investitionen, namentlich auch am Wirtschaftsstandort Schweiz.

Zusammensetzung Kapitaleinkommen aus dem Ausland
(2007, SNB)

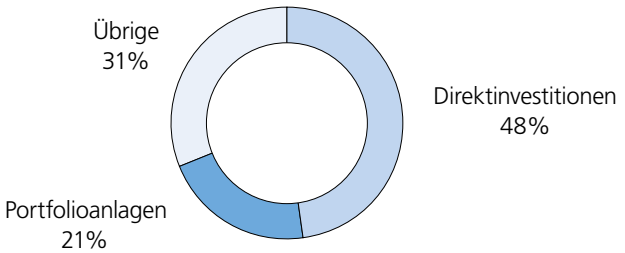

«Die international tätigen Konzerne sind Garanten für den wirtschaftlichen Erfolg unseres Landes»

- **Substanzielle Steuererträge von multinationalen Konzernen:** Schätzungsweise über ein Drittel der Gewinnsteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden, d.h. für 2007 gegen 5 Mia. Fr., stammt von den international tätigen Unternehmen. Hinzu kommen weitere Steuereinnahmen von den Unternehmen und ihren Angestellten (Kapitalsteuern, Stempelabgaben, Verrechnungssteuer, Mehrwertsteuer sowie Einkommens- und Vermögenssteuern usw.) in beträchtlicher Höhe.

Sovereign Wealth Funds: «Investors of last resort»?

Kaum etwas zeigt besser, wie stark sich die weltwirtschaftlichen Gewichte verschoben haben, als der rasche Aufstieg der Sovereign Wealth Funds (SWF) als kapitalkräftige Investoren mit einem verwalteten Vermögen in der Höhe von ca. 3 000 Mia. USD. Der wirtschaftliche Aufstieg der Schwellenländer widerspiegelt sich auch in der regionalen Verteilung der Mittel der Staatsfonds, bei denen 55% des Kapitals aus Asien (ohne China), 32% aus dem Mittleren Osten und 13% aus China stammen. Zwar bestehen viele Staatsfonds bereits seit mehr als 30 Jahren, wahrgenommen wurden sie von einer breiteren Öffentlichkeit aber erst, als sie mit Milliardeninvestitionen privaten Bankunternehmen unter die Arme griffen. Während man in der OECD noch im September 2007 bei den möglichen Auswirkungen der SWF auf die Finanzmarktstabilität ein Fragezeichen setzte, entpuppten sich die Staatsfonds wenig später als «investors of last resort». Die tiefe Erschütterung des Finanzsystems eröffnete den SWF Beteiligungen an den renommiertesten Finanzinstituten, was bei «courant normal» auf erheblichen politischen Widerstand gestossen wäre.

«Sovereign Wealth Funds leisten mit ihren Beteiligungen an Finanzinstituten einen stabilisierenden Beitrag in der Finanzmarktkrise»

Fakten sprechen für Sovereign Wealth Funds

Bei einer wirtschaftspolitischen Einschätzung der Staatsfonds sind positive und negative Aspekte abzuwägen: Positiv zu werten ist der Umstand, dass die betreffenden Staaten über Staatsfonds Kapital renditeorientiert investieren, das noch vor wenigen Jahren in Prestigeprojekten oder in systemischer Korruption versickert wäre.

Problematisch sind Staatsfonds, wenn sie politischen Zielen dienen oder in nichtmarktkonformer Art in die Wirtschaft eingreifen. Solche Interventionen beinhalten beispielsweise Einflussnahme auf Standortentscheidungen oder das Erzwingen von «Joint Ventures». Der Zugang zu sensiblen Technologien stellt ein weiteres, heikles Problem dar. Auch wird die fehlende Transparenz vieler SWF bemängelt.

Bei einer Beurteilung der SWF aufgrund der Fakten fällt auf, dass bisher nur in wenigen Ausnahmefällen Fehlverhalten der Staatsfonds festgestellt werden konnte. Staatsfonds sind in der Regel renditemaximierende Portfolioinvestoren mit einem langfristigen Investitionshorizont. Sie unterscheiden sich in ihrem Verhalten nicht von anderen institutionellen Investoren wie staatlichen Versicherungen oder Pensionskassen aus den OECD-Ländern.

Zentrale Rolle des Internationalen Währungsfonds und der OECD

Bezüglich des internationalen Investitionsrechts ist zu vermerken, dass sich der freie Kapitalverkehr für Portfolioinvestitionen und die Marktöffnungen für Direktinvestitionen an Privatinvestoren richten. Bei der Schaffung der internationalen Rahmenbedingungen für Portfolio- und Direktinvestitionen dachte man nicht an grosse Investitionsflüsse in den Händen von Staatsunternehmen und Sovereign Wealth Funds aus Schwellenländern. Eine erste Analyse brachte schnell zu Tage, dass die meisten Staa-

«Die Verbesserung der Transparenz auf Seiten der Sovereign Wealth Funds schafft Vertrauen und verstärkt deren Akzeptanz»

ten in ihren internationalen Investitionsschutz- und Freihandelsabkommen den Marktzugang für Investitionen aus den Herkunftsländern der SWF weitgehend geöffnet hatten. Auch wurde erkannt, dass der Rückgriff auf protektionistische Massnahmen nicht im Interesse der eigenen Wirtschaft wäre. So setzte sich die Einsicht durch, dass im Rahmen des Internationalen Währungsfonds (IWF) freiwillige Verhaltensrichtlinien für SWF ausgearbeitet werden sollten. Ziel dieser Richtlinien sind die Verbesserung von Transparenz und Governance. Bereits nach kurzer Zeit regte sich allerdings Widerstand bei den Staatsfonds. Diese wiesen darauf hin, dass andere wichtige Investorensegmente, wie Hedge Funds oder Private Equity Funds, keinen ähnlichen Verhaltensrichtlinien unterstellt werden sollen. Es kam daher zu einem Gegengeschäft zwecks Wahrung der «regulatorischen Symmetrie»: Der Internationale Währungsfonds wird in enger Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern Verhaltensrichtlinien für SWF erlassen. Gleichzeitig hat die G7 die OECD mit der Ausarbeitung von Richtlinien beauftragt, welche die Wirtschaftspolitik von OECD-Regierungen gegenüber Investitionen von SWF zum Gegenstand haben. Beim IWF sieht der Zeitplan die Verabschiedung der Richtlinien bis zur Jahresversammlung im Oktober 2008 vor. Bei der OECD dürften die Arbeiten bis Mitte 2009 dauern.

Die Schweiz verzichtet auf Massnahmen gegen Staatsfonds

«Die Schweizer Wirtschaft kann es sich als einer der grössten Direktinvestoren im Ausland nicht leisten, Sovereign Wealth Funds als Investoren zu diskriminieren»

In der Schweiz hat die Regierung beschlossen, vorläufig auf Massnahmen bezüglich Investitionen von Sovereign Wealth Funds zu verzichten. Dies aus zwei Gründen: Erstens besteht in kritischen Bereichen wie Infrastrukturen oder «Public Utilities» bereits heute ein ausreichendes Instrumentarium im Falle von Fehlentwicklungen, hauptsächlich im Rahmen von Konzessionsbestimmungen und bei den zuständigen Aufsichtsbehörden. Viele der sogenannt kritischen Infrastrukturen befinden sich zumindest teilweise in Staatsbesitz. Bei Rüstungsgütern besteht eine gesetzliche Möglichkeit von Exportbeschränkungen. Zweitens geht die Schweiz davon aus, dass multilaterale Instrumente eine bessere Wirkung entfalten als nationale Alleingänge. Diese Haltung der Schweiz bedeutet aber nicht, dass keinerlei Massnahmen gegen Staatsfonds ergriffen werden könnten für den Fall, dass deren Investitionen zu politischen Zwecken eingesetzt würden. In solchen Fällen stünde das verfassungsrechtliche Notrecht zur Verfügung.

Die Schweizer Wirtschaft ist aus zwei Gründen an offenen Märkten für Staatsfonds interessiert. Erstens besteht die Gefahr, dass übermässige Restriktionen zu Retorsionsmassnahmen der SWF-Heimatstaaten gegenüber privaten Direktinvestoren führen könnten. Als aktive Investoren im Ausland sind die Schweizer Unternehmen auf einen ungehinderten Marktzugang für ihre Investitionen gerade auch in diesen Staaten angewiesen. Zweitens sind Staatsfonds wichtige potenzielle Portfolioinvestoren in Schweizer Publikumsgesellschaften.

Investitions-Protektionismus als politische Modeerscheinung?

Seit mehreren Jahren ist im Bereich der Direktinvestitionen ein Anschwellen protektionistischer Massnahmen zu verzeichnen. Mit dem Hinweis auf den «Schutz nationaler Sicherheitsinteressen» wird der Marktzutritt ausländischer Direktinvestoren, d.h. in der Regel ausländischer Konzerne, zu bestimmten Branchen oder Technologiebereichen blockiert oder einer staatlichen Überprüfung unterzogen. Gesetzesänderungen zur besseren Wahrung «nationaler Sicherheitsinteressen» wurden namentlich in Australien, China, Kanada, Frankreich, Japan, Korea, Russland und in den USA vorgenommen.

«Wer zu protektionistischen Massnahmen greift, begrenzt letztlich die Geschäftsmöglichkeiten der eigenen Unternehmen»

Die Beurteilung dieser Massnahmen muss differenziert erfolgen. Sicherlich kann ein Staat kritische Infrastrukturen oder hochsensible Militärtechnologie nicht Investoren mit zweifelhaftem Hintergrund überlassen. Allerdings muss gleichzeitig die Verhältnismässigkeit gewahrt bleiben. Die Infrastrukturbereiche unterstehen in den meisten Ländern einer Spezialgesetzgebung (vgl. S. 18). Ausserdem besteht gerade im Infrastrukturbereich ein erheblicher Investitionsbedarf, der in vielen OECD-Staaten die Finanzkraft der öffentlichen Haushalte bei Weitem übersteigt.

Bezüglich der nationalen Sicherheit fällt zudem auf, wie stark die Rhetorik in der Politik hinsichtlich ausländischer Direktinvestitionen auf Abschottung bedacht ist. Dies steht in krassem Widerspruch zur Tatsache, dass gerade die meisten der im Bereich der nationalen Sicherheit bestehenden Probleme nur durch einen Ausbau der internationalen Zusammenarbeit lösbar sind.

Ferner ist festzuhalten, dass trotz der protektionistischen Modewelle die überwiegende Mehrheit der Staaten grosse Anstrengungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für ausländische Investoren unternimmt. Die Zahlen sprechen für sich, erreichten die Direktinvestitionen weltweit im Jahr 2006 mit 1 306 Mia. USD ein Volumen, das nur leicht unter dem bisherigen Rekordjahr 2000 liegt (1 411 Mia. USD). Ferner hat im Jahr 2006 weltweit die Mehrheit der Staaten insgesamt 147 Massnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für ausländische Direktinvestoren umgesetzt. Als Beispiel der Unterschiede zwischen medienwirksamer Tagespolitik und der Verfolgung wirtschaftlicher Interessen sei Frankreich genannt. Trotz wiederholter protektionistischer Statements hat sich Frankreichs Regierung positiv geäussert zur Kapitalbeteiligung des chinesischen SWF am «global champion» Total im April 2008. In vielen Ländern ist die protektionistische Rhetorik meist wesentlich schärfer als die tatsächlich eingeleiteten Massnahmen.

Wichtige Trends bei den Direktinvestitionen

Bilaterale Abkommen gewinnen an Bedeutung

«Viele Staaten haben in den letzten Jahren ihre Investitionsabkommen stark ausgebaut»

Da auf multilateraler Ebene (OECD, WTO) seit nunmehr über zehn Jahren keine Fortschritte bei der Liberalisierung des Marktzutritts für Direktinvestitionen erzielt werden konnten, wurden Abkommen auf bilateraler Ebene zum wichtigsten Instrument der Investitionspolitik. Dies umfasst die Investitionsschutzabkommen, aber ganz besonders auch die Freihandelsabkommen. Dieser Trend dürfte in den kommenden Jahren anhalten.

Die Schweiz war in den letzten Jahren sehr erfolgreich beim Abschluss bilateraler und plurilateraler Abkommen. So wurden im Rahmen der EFTA bisher 14 Freihandelsabkommen abgeschlossen. Die Schweiz weist mit 113 Vereinbarungen ein dichtes Netz an Investitionsschutzabkommen auf. In den nächsten Jahren dürfte die Aufdatierung von älteren Staatsverträgen an Bedeutung gewinnen. Diese Abkommen weisen in der Regel gegenüber modernen Abkommen ein geringeres Mass an Investitionsschutz auf und umfassen nur einen Teil der Investitionen.

OECD als Inkubator für die Modernisierung des Investitionsrechts

«Die Anstrengungen der OECD beim Dialog im Investitionsrecht mit Staaten ausserhalb der OECD haben zu überraschenden Erfolgen geführt»

Als Reaktion auf die zunehmenden Interventionen verschiedener Staaten bei Direktinvestitionen hat die OECD im Jahr 2006 das Projekt «Freedom for Investment» gestartet. Gleichzeitig hat sie die technische Zusammenarbeit mit Staaten ausserhalb der OECD intensiviert. So entwickelte sich beispielsweise beim MENA-Projekt (Middle East North Africa) ein Dialog über Strukturreformen und Verbesserungen der Wirtschaftspolitik. Als direkte Folge dieses Projekts trat Ägypten im Jahr 2007 der «OECD Declaration on International Investment and Multinational Enterprises» bei. Damit verpflichtet sich dieses wichtige Land zur Inländerbehandlung ausländischer Direktinvestoren. Sektoren mit Marktzutrittschranken müssen aufgelistet werden. Die MENA-Staaten weisen ein hohes Wachstumspotenzial auf, und es ist daher positiv zu werten, dass mit Jordanien und Marokko zwei weitere Staaten ihr Interesse an einem Beitritt zur OECD Declaration erklärt haben. Alleine im Jahr 2007 flossen Direktinvestitionen in der Höhe von 60 Mia. USD in die MENA-Region.

OECD-Mitgliedschaft Russlands

«Ein OECD-Beitritt Russlands muss mit markanten Verbesserungen gerade auch im Investitionsrecht verbunden sein»

Russland hat die Bestrebungen für einen OECD-Beitritt intensiviert. Aus Sicht des internationalen Investitionsrechts bietet dies eine einmalige Chance zur Verbesserung der russischen Investitionspolitik. Russland ist einer der wenigen wichtigen Wirtschaftsstandorte, der die ICSID-Konvention zur Streitschlichtung zwischen Privatinvestoren und Staaten nicht ratifiziert hat. Ausserdem sind ganze Bereiche der russischen Wirtschaft für Direktinvestoren aus dem Ausland nicht zugänglich. Im März 2008 hat Russland zudem weitere Bereiche für ausländische Direktinvestoren gesperrt. Ferner bestehen bezüglich der Rechtssicherheit erhebliche Lücken.

Direktinvestitionen und Menschenrechte

Der Menschenrechte sind nicht integrierter Bestandteil der Rahmenordnung für Direktinvestitionen. Allerdings gibt es eine indirekte Interdependenz zwischen diesen beiden Bereichen. Regierungen müssen bei der Fortentwicklung ihres bi- und multilateralen Netzes von Investitionsschutz- und Freihandelsabkommen Schwerpunkte setzen. Dabei spielt auch die Einschätzung der politischen Situation eines Landes eine Rolle. Bei Ländern, die sich schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen zuschulde kommen lassen, dürfte die Ratifizierung eines Abkommens aus innenpolitischen Gründen nur schwer möglich sein. Der Trend zur Aufwertung der Menschenrechte dürfte sich fortsetzen und langfristig bei den an Direktinvestitionen interessierten Ländern zu einer Verhaltensänderung führen.

«Auch wenn die Staaten mit ihren Investitionsabkommen keine politischen Ziele verfolgen können, so sind diese doch eingebettet in den politischen Kontext»

Corporate Responsibility als Element der Unternehmensstrategie

Die Diskussionen um Corporate Responsibility haben viel an dogmatischer Virulenz eingebüsst. So wurde ein Teil der NGOs zu Beratungs- und Projektpartnern der Unternehmen. Gleichzeitig haben viele exponierte Unternehmen ihre defensive Grundhaltung aufgegeben und durch proaktive Strategien ersetzt. Ein wichtiges Beispiel hierfür ist die Thematik «Business and Human Rights». Nachdem in den vergangenen 15 Jahren beträchtliche Investitionen in Staaten mit instabilem Rechtssystem geflossen sind, sahen sich die Unternehmen mit Regimes konfrontiert, welche die Menschenrechte nicht schützen konnten oder wollten. Dadurch entstand für viele Unternehmen ein beträchtliches Reputationsrisiko, da die Weltöffentlichkeit von den Unternehmen auch in einem schwierigen Umfeld verantwortungsvolles Verhalten erwartet. Anbieter von Konsumgütern können Menschenrechtsverletzungen bei Zulieferunternehmen ebenso wenig tolerieren wie private Auftragnehmer bei staatlichen Grossprojekten etwa im Infrastrukturbereich. Viele Unternehmen klären daher das Verhalten ihrer privaten Geschäftspartner oder staatlichen Auftraggeber ab. Auch wenn dadurch kurzfristig bestimmte Geschäfte nicht abgeschlossen werden können, so erfolgt längerfristig eine bessere strategische Positionierung im Markt.

«Corporate Responsibility schafft Vertrauen und kann Geschäftsrisiken reduzieren»

Positionen und Anliegen bei den Direktinvestitionen

Keine Diskriminierung der Sovereign Wealth Funds

«Solange die Sovereign Wealth Funds gewisse Regeln befolgen, wäre ihre Diskriminierung kurzsichtig»

Aus Sicht der Unternehmen sollten Sovereign Wealth Funds einen ungehinderten Zugang als Portfolioinvestoren haben. Dies unter der Voraussetzung, dass die Transparenz der SWF verbessert wird. Neben den zur Diskussion stehenden freiwilligen Verhaltensrichtlinien des Internationalen Währungsfonds verfolgen viele SWF eine aktivere Informationspolitik. Gegenüber den Regierungen verlangen die Unternehmen, dass Investitionen nicht mit vorgeschobenen «nationalen Sicherheitsinteressen» aus protektionistischen Motiven diskriminiert werden. Die Bestrebungen der OECD zur Etablierung einer transparenten und angemessenen Investitionspolitik gegenüber SWF aus Nicht-OECD-Staaten werden von der internationalen Wirtschaft unterstützt.

Ausbau der bilateralen Freihandels- und Investitionsschutzabkommen

«Freihandelsabkommen erhöhen die internationale Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Schweizer Wirtschaft»

Bei der Aushandlung bilateraler Freihandels- und Investitionsschutzabkommen soll sich die Schweiz auf die Staaten mit grossem Wirtschaftspotenzial konzentrieren. Die Abkommen müssen hohe Standards für Marktzutritt und Investitionsschutz für Schweizer Investoren in den Partnerstaaten erfüllen. Gerade die jüngsten Erfahrungen in Lateinamerika machen deutlich, wie wichtig der Schutz vor staatlichen Interventionen und Enteignung ausländischer Unternehmen ist.

Business and Human Rights

«Unternehmen können zum Schutz der Menschenrechte in fragilen Staaten nur dann wirkungsvoll beitragen, wenn die Staatengemeinschaft eine konsistente Politik verfolgt»

Der Schutz der Menschenrechte obliegt dem Primat der Politik. Wo fragile Staaten nicht willens oder nicht in der Lage sind, ihre Bürger vor Übergriffen zu schützen, ist die Staatengemeinschaft aufgerufen, sich für die Einhaltung der Menschenrechte einzusetzen. Nur wenn die Staatengemeinschaft aufhört, aus politischen Gründen Menschenrechtsverletzungen zu tolerieren, können die Unternehmen in ihrem eigenen Einflussbereich aktiv werden.

Internationales Steuerrecht

SwissHoldings: Im internationalen Steuerrecht an vorderster Front aktiv

Unsere Mitgliedfirmen sind als bedeutende Industrie- und Dienstleistungskonzerne mit Direktinvestitionen im Ausland auf vorteilhafte Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) angewiesen und haben ein direktes Interesse an wirtschaftsfreundlichen Regelungen, sei es im Bereich der Verrechnungspreise, der Beilegung von internationalen Steuerstreitigkeiten oder bezüglich konzerninterner Umstrukturierungen. SwissHoldings ist bestrebt, durch eine aktive Rolle in den wichtigen internationalen Steuergremien zu einem optimalen steuerlichen Umfeld für international tätige Unternehmen beizutragen. Von besonderem Interesse sind, neben dem Ausbau des schweizerischen DBA-Netzes, die Arbeiten in der OECD. Ihnen kommt bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen im internationalen Steuerrecht eine Schlüsselstellung zu. Von erheblicher Bedeutung sind für unsere Mitgliedfirmen auch die die steuerlichen Bestrebungen in der EU.

Für SwissHoldings besonders aktuell sind derzeit:

- die Anpassung der schweizerischen DBA an die neuen Entwicklungen,
- der Schutz der steuerlichen Standortvorteile gegen Angriffe von aussen,
- die Verwirklichung der Schiedsgerichtsbarkeit im internationalen Steuerrecht,
- die internationale Vereinheitlichung der Besteuerungsgrundsätze bei den Konsumsteuern,
- die unternehmensfreundliche Weiterentwicklung des internationalen Steuerrechts.

Arbeitsweise und Gremien von SwissHoldings

SwissHoldings setzt sich, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedfirmen, in der Schweiz und in den internationalen Steuergremien für optimale steuerliche Rahmenbedingungen ein. Unser Verband verfügt zu diesem Zweck über folgende Fachgruppen:

- Fachgruppe Steuern: Informations- und Erfahrungsaustausch sowie Erarbeitung gemeinsamer Positionen und Stellungnahmen.

- Transfer Pricing Forum: Erfahrungsaustausch im wichtigen Bereich der Verrechnungspreise, wobei auch ein Know-how-Transfer zu den kleineren Mitgliedfirmen angestrebt wird.

- Mehrwertsteuergruppe: Informationsaustausch über EU- und internationale Entwicklungen bei den Konsumsteuern.

Vertreter der Mitgliedfirmen und der Geschäftsstelle sind aktiv an den Arbeiten der massgeblichen internationalen Steuergremien beteiligt: UNO-Expertenkommission, International Chamber of Commerce (ICC), Business and Industry Advisory Committee to the OECD (BIAC), BusinessEurope, International Fiscal Association (IFA).

Aktuelle Fragen im Bereich des internationalen Steuerrechts

Ausbau des schweizerischen Netzes der Doppelbesteuerungsabkommen

Mit wichtigen europäischen Staaten konnten die Verhandlungen zur Revision der bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen werden, zuletzt mit Frankreich und den Niederlanden. Dabei ist es stets wichtig, einen Mittelweg zwischen Anpassungen an neuere internationale Standards und dem Standortinteresse an der Erhaltung flexibler Regelungen mit intaktem Gestaltungspotenzial für die Unternehmen zu finden.

Der Prozess zur Revision der Abkommen mit den EU-Mitgliedstaaten hatte mit dem Abschluss des bilateralen Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EG im Jahr 2004 den entscheidenden Schub erhalten und wird mit weiteren Mitgliedstaaten fortgesetzt. Kompliziert gestalten sich insbesondere die Verhandlungen mit Italien. Dieses Land hat gegenüber schweizerischen Unternehmen, die kantonal und kommunal nach den besonderen Bestimmungen für Holdings, Verwaltungsgesellschaften oder gemischte Gesellschaften besteuert werden, pönalisierende Regelungen eingeführt. Direkte Überweisungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren durch italienische an schweizerische Konzerngesellschaften werden dadurch gegenwärtig sehr erschwert. Eine für die Schweiz akzeptable Lösung dieses Problems muss zwingend angestrebt werden.

Auch mit aussereuropäischen Staaten sind Gespräche über die Revision oder den Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen im Gange. Im Vordergrund stehen gegenwärtig Japan und Mexiko sowie Schwellen- oder Entwicklungsländer mit konkretem wirtschaftlichem Zukunftspotenzial, wie beispielsweise Libyen oder Ghana. Von grossem Interesse für schweizerische Unternehmen und Investoren wäre zudem eine Regelung, welche die Vermeidung der Doppelbesteuerung und die Erhöhung der Rechtssicherheit gegenüber Brasilien erlauben würde.

«Doppelbesteuerungsabkommen sollten nicht zu einem Spielball politischer Interessen werden»

Eine ganze Reihe fertig ausgehandelter Doppelbesteuerungsabkommen warten gegenwärtig auf ihre Inkraftsetzung (bereits unterzeichnet sind die Abkommen mit Grossbritannien und Nordirland, Südafrika, Algerien, Kolumbien, Indonesien, Pakistan, Chile und Taiwan; paraphiert sind die Abkommen mit Frankreich, Niederlande, Costa Rica, Malta, Türkei).

Es zeigt sich unter anderem, dass die Doppelbesteuerungsabkommen anlässlich ihrer Beratung in der schweizerischen Bundesversammlung vermehrt die Aufmerksamkeit aus unterschiedlichen politischen Kreisen auf sich ziehen. Dabei werden von Parlamentarierseite teilweise gegensätzliche Forderungen erhoben. Dies wird besonders sichtbar bei der Frage nach dem Umfang der internationalen Zusammenarbeit und der Amtshilfe zwischen den Steuerbehörden der Schweiz und ihrer Partnerstaaten: Während die Vertreter eines politischen Lagers die durch die schweizerischen Unterhändler ausgehandelten Regelungen als zu wenig kooperativ tadeln, gehen die Amtshilfezugeständnisse den Vertretern des entgegengesetzten Pols tendenziell bereits zu weit. Es braucht in einem solchen Umfeld Aufklärungsarbeit über die Bedeutung dieser Frage für die Unternehmen, damit parlamentarische Mehrheiten für die Doppelbesteuerungsabkommen gesichert werden können.

Schiedsgerichtsbarkeit für ungelöste Doppelbesteuerungskonflikte

Getragen durch die OECD ist eine steigende Zahl von Staaten dazu bereit, Besteuerungskonflikte, die von den Steuerbehörden innerhalb von zwei Jahren nicht gelöst werden können, einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Auch die Schweiz hat sich in den kürzlich ausgehandelten Abkommen mit Südafrika, Frankreich und den Niederlanden auf die Einführung einer verbindlichen Schiedsgerichtsbarkeit auf Verlangen des Steuerpflichtigen verpflichtet. Festzulegen sind noch die konkreten Verfahrensregelungen.

«Die Einführung der Schiedsgerichtsbarkeit für ungelöste Doppelbesteuerungsfälle schafft zusätzliche Rechtssicherheit»

Die EU-Mitgliedstaaten einigten sich bereits 1990 auf ein obligatorisches Schiedsverfahren namentlich für Verrechnungspreisstreitigkeiten, welches zwischenzeitlich noch verbessert worden ist. Die Schweiz kann der EU-Schiedskonvention nicht beitreten. Um auch den schweizerischen Unternehmen einen Schutz vor ungerechtfertigten Steuerforderungen anderer Staaten zu geben, ist es wichtig, dass unser Land die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit im Sinne der neuen OECD-Vorschläge in den bilateralen DBA mit wichtigen Staaten verankert.

OECD-Bestrebungen zur steuerlichen Erfassung von Funktionsverlagerungen

Die Globalisierung der Märkte und neue Technologien bringen weitreichende Umstrukturierungen bestehender unternehmerischer Tätigkeiten mit sich. Als Folge davon werden unternehmerische Funktionen an bestimmten Orten zusammengefasst (z.B. in einem Headquarter), was vermehrt zu grenzüberschreitenden Verlagerungen von Kernfunktionen (inkl. Personal), Aktiven (z.B. Markenrechte) und Risiken führt. Der Standort Schweiz hat im Rahmen der Globalisierung sehr stark von derartigen Verlagerungen profitiert. Unser Land

kann den zuzugswilligen Unternehmen neben qualifiziertem Personal, ausgebauter Logistik und andern günstigen Standortfaktoren auch attraktive steuerliche Regelungen anbieten.

Staaten, die mit dem Wegzug von Unternehmensteilen konfrontiert sind, erliegen leicht der Versuchung, die Umstrukturierungsvorgänge mit möglichst hohen Steuerforderungen zu belasten oder ignorieren im Extremfall unternehmerische Entscheide, um sich Steuersubstrat zu erhalten. Eine Arbeitsgruppe der OECD befasst sich seit 2005 mit den Fragestellungen, die Funktionsverlagerungen im Bereich der DBA und der Verrechnungspreise mit sich bringen können.

«Die internationale Wirtschaft wendet sich gegen die Tendenz vieler Staaten, Umstrukturierungsvorgänge durch fiskalprotektionistische Regelungen zu behindern»

Aus Sicht der Unternehmen wird gefordert, dass die von Konzernen gewählten Strukturen auch steuerlich anzuerkennen sind. Umqualifizierungen unternehmerischer Entscheide sollen nur ausnahmsweise in Missbrauchsfällen zulässig sein, so etwa bei Fehlen namhafter Substanz oder bei klarem Widerspruch zwischen ausgewiesener Struktur und gelebter unternehmerischer Wirklichkeit. Die Regelungen und Praktiken einzelner Staaten im Umgang mit Funktionsverlagerungen (z.B. in Deutschland) haben das Potenzial, grenzüberschreitende Umstrukturierungen zu behindern oder gar zu verunmöglichen. Die internationale Wirtschaft hat im Rahmen des BIAC im Laufe des Jahres 2007 vehement dagegen protestiert, dass die Arbeiten in der OECD in aggressiver Weise unter dem Deckmantel der Missbrauchsverhinderung vorangetrieben werden. Die bestehenden OECD-Verrechnungspreisrichtlinien von 1995 sind nach Auffassung der Wirtschaft genügend flexibel, um auch für grenzüberschreitende Funktionsverlagerungen sachgerechte und DBA-konforme Lösungen zu finden. Ein offizielles Konsultationspapier der OECD ist nach gegenwärtigem Planungsstand erst für Ende 2008 zu erwarten.

Wichtige Trends im Bereich des internationalen Steuerrechts

Staatliche Massnahmen gegen missbräuchliche Gestaltungen

Es häufen sich die Regelungen, welche Staaten gegen tatsächliche oder vermeintliche Gestaltungsmissbräuche der Unternehmen im Steuerbereich erlassen. Diese Regeln kommen unter vielen verschiedenen Bezeichnungen daher. Bekannt sind vor allem das Erfordernis der wirtschaftlichen Berechtigung (Beneficial Ownership) sowie die Vorschriften gegen den Missbrauch im Allgemeinen, gegen den Durchlauf von Erträgen (Anti Conduit), gegen das Treaty Shopping, gegen vorgeschobene Auftrags- und Treuhandverhältnisse, gegen Zahlungen an niedrig besteuerte Konzerngesellschaften, gegen die Gewinnhortung im Ausland (Controlled Foreign Company, CFC), gegen aggressive Steuerplanung sowie anderes mehr. Entsprechende Regeln finden sich in den bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen, in den nationalen Steuergesetzgebungen, im einschlägigen Recht der EU, in Entscheidungen der staatlichen Gerichte, in Positionsbezügen von Regierungen und Verwaltungen sowie in Empfehlungen des Fiskalkomitees der OECD.

«Die Schweiz hat bisher mit Erfolg darauf verzichtet, ein eigentliches Aussensteuerrecht zu erlassen. Dies muss aus der Sicht eines erfolgreichen Wirtschaftsstandorts auch in Zukunft so bleiben»

Diese Massnahmen sind Teil des Abwehrdispositivs, mit dem Staaten in einem internationalisierten Umfeld ihr nationales Steuersubstrat abzuschirmen trachten. Sie dienen damit tendenziell dem protektionistischen Ziel der Einschränkung des steuerlichen Standortwettbewerbs.

Für sämtliche Wirtschaftsteilnehmer resultieren als Folge immer undurchsichtigere steuerliche Vorschriften, welche die Geschäftsabwicklung erschweren, die Gestaltungsfreiheit einschränken, erhöhte Kosten für den Compliance-Aufwand mit sich bringen und steigende steuerliche Risiken und Rechtsunsicherheit bewirken. Die Unternehmen werden dazu gedrängt, hohen Beratungsaufwand einzugehen und sich mit Rulings abzusichern, womit auch die Kosten für den Fiskus steigen.

Die neuerdings durch die Eidgenössische Steuerverwaltung verfolgte Tendenz, eine Praxis für sogenannte Offshore-Strukturen zu normieren, ist kritisch zu begleiten. Eine komplizierte, sich in Details verlierende Regelung hätte teuren administrativen Leerlauf für Unternehmen und Verwaltung zur Folge. Ebenso könnten starre Erfordernisse die im unternehmerischen Alltag erforderliche Flexibilität beeinträchtigen.

«Der Schweiz darf nicht durch die Hintertüre eines Verwaltungsakts ein aussensteuerliches Korsett übergezogen werden»

EU-Konzernbesteuerung: Herausforderung für die EU und die Schweiz

Unter der Leitung der Europäischen Kommission befasst sich seit Herbst 2004 eine aus Vertretern aller EU-Mitgliedstaaten bestehende Arbeitsgruppe intensiv mit dem Projekt einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (Common Consolidated Corporate Tax Base, CCCTB). Die Arbeiten gehen auf der technischen Ebene rasch voran und sollen bis Ende 2008 gemäss Auftrag des EU-Ministerrates zu einem ausgereiften Vorschlag führen.

«Die Schaffung eines einheitlichen Steuersystems dürfte zu einer Angleichung der Gewinnsteuersätze in der EU führen»

Ziel dieses höchst anspruchsvollen Projekts ist die Schaffung eines Konzernsteuerrechts in der EU. Im Sinne einer Option soll ein in mehreren Mitgliedstaaten tätiger Konzern künftig die Möglichkeit haben, die in den einzelnen Staaten erzielten Gewinne gestützt auf die einheitlichen Bemessungsregeln zu ermitteln. Die Gewinne sollen sodann für alle Gruppenmitglieder konsolidiert und in einem nächsten Schritt durch einen vorgegebenen Verteilschlüssel auf die betroffenen Staaten aufgeteilt werden. Jeder Staat würde in der Folge auf seinem Gewinnanteil den eigenen Gewinnsteuersatz anwenden.

Ob dieses technisch anspruchsvolle und politisch ehrgeizige Unterfangen gelingen wird, ist noch offen. Die technischen Vorarbeiten sind jedoch weitgehend abgeschlossen. Der Druck auf die nationalen Steuersysteme der EU-Mitgliedstaaten (Beseitigung der Ausländerdiskriminierung und konsequente Verwirklichung der vier Grundfreiheiten) sowie die Aussicht auf eine steuerlich vereinfachte Geschäftstätigkeit im Binnenmarkt dürften als nicht zu unterschätzende Katalysatoren wirken. Angesichts der grundsätzlichen Vorbehalte einzelner Staaten gegen eine Harmonisierung im Bereich der direkten Steuern ist es aber wahrscheinlich, dass das Projekt schliesslich nur von einem Teil der EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der erweiterten Zusammenarbeit verwirklicht wird.

Wenn sich die EU-Mitgliedstaaten auf ein international attraktives Konzernsteuerrecht einigen und gegenüber Drittstaaten abschotten, kommt die Schweiz unter Zugzwang»

Für unser Land gilt es, die in der EU laufenden Bestrebungen aufmerksam zu verfolgen und den Konzernen in der Schweiz bei Bedarf ebenfalls die Option einer Konzernbesteuerung anzubieten. Als gefährlich könnte sich die Absicht der EU erweisen, gegenüber Unternehmen in Drittstaaten einheitliche und einschneidende aussensteuerliche Missbrauchsregelungen zur Anwendung zu bringen (CFC, Switch-over-Klauseln usw.). Schädliche Auswirkungen wären vor allem dann absehbar, wenn als Missbrauchskriterien eine tiefe Gewinnsteuerbelastung, das Bestehen von besonderen Steuerregimes oder ein beschränkter Informationsaustausch genommen würden.

Positionen und Anliegen im internationalen Steuerrecht

Das Schweizer DBA-Netz muss erweitert und angepasst werden

Die Beseitigung der Doppelbesteuerung ist für die schweizerischen Direktinvestoren und damit für die Attraktivität des Unternehmensstandortes Schweiz von zentraler Bedeutung. Das DBA-Netz muss weiter ausgebaut werden, namentlich mit Brasilien, aber auch mit weiteren Staaten, die sich für ausländische Investoren öffnen. Insbesondere mit Australien, Italien, Japan und den USA sind die Bemühungen um Beseitigung der Nachteile bei den Quellensteuern mit Beharrlichkeit weiterzuführen.

«Günstige Besteuerungsregeln im Inland entfalten ihre volle Wirkung nur, wenn sie mit vorteilhaften DBA-Bestimmungen gekoppelt werden können»

Fiskalprotektionistischen Massnahmen muss entgegengetreten werden

Als Reaktion auf die Internationalisierung und Globalisierung der Märkte werden auch im OECD-Raum wieder vermehrt protektionistische Stimmen laut. Das Abschottungsdenken hat längst auch den Steuerbereich erfasst. Insbesondere in vielen grösseren Staaten hat der Fiskus ein raffiniertes und fein gesponnenes Netz von steuerlichen Regeln, Barrieren und Schikanen aufgestellt, um Konzerne von der Benutzung kosten- und steuergünstiger Strukturen im Ausland abzuhalten. Damit sollen Konkurrenzstandorte, in der Regel kleinere wettbewerbsfähige Staaten wie beispielsweise die Schweiz, womöglich ausgeschaltet werden.

«SwissHoldings setzt sich dafür ein, dass steuerkartellistischen Tendenzen den Standortwettbewerb nicht unterbinden»

Der Umbau von Konzernstrukturen darf nicht künstlich verteuert werden

Internationale Konzerne sind in einem permanenten Umbauprozess, um den Anforderungen der Märkte gerecht zu werden. Derartige Vorgänge dürfen nicht auf Druck einzelner Staaten durch restriktive steuerliche Regeln eingeschränkt werden. Bestrebungen, die zur faktischen Verunmöglichung der Verlagerung von unternehmerischen Funktionen führen könnten, ist im Rahmen der OECD Einhalt zu gebieten.

«Wir ermutigen die Schweizer Steuerbehörden, sich im Rahmen der OECD für eine praxisnahe Regelung der Steuerfolgen von Umstrukturierungen einzusetzen»

EU-Konzernbesteuerung darf für schweizerische Unternehmen nicht zu Nachteilen führen

«Die Schweiz muss sich im Verbund mit Drittstaaten gegen die allfällige Schaffung einer ‹Festung Europa› im Bereich der Unternehmensbesteuerung wehren»

Je weiter die steuerliche Integration im EU-Binnenmarkt fortschreitet, desto grösser wird die Gefahr der Diskriminierung unseres Landes. Die Schweiz tut deshalb gut daran, wie bereits bisher, durch den Abschluss von bilateralen Abkommen Nachteile für die schweizerischen Unternehmen abzuwenden. Auf der andern Seite muss sich unser Land, wenn nötig im Verbund mit andern Drittstaaten, gegen allfällige Abschottungstendenzen der EU wehren. Diese Gefahr besteht namentlich im Zusammenhang mit der beabsichtigten Schaffung einer einheitlichen EU-Konzernbesteuerung. Allfällige Missbrauchsregeln dürfen gegenüber Drittstaaten nicht strenger sein als für die EU-Mitgliedstaaten. Den in der EU tätigen Subkonzernen von ausländischen Unternehmensgruppen soll die Möglichkeit der EU-Konzernbesteuerung ebenfalls offen stehen.

Schweizerische Finanz- und Steuerpolitik

SwissHoldings: Einsatz für einen attraktiven Steuerstandort Schweiz

Gesunde Staatsfinanzen und ein attraktives steuerliches Umfeld sind für die in der Schweiz angesiedelten international tätigen Konzerne von zentraler Bedeutung. Die Schweiz steht in einem ausgeprägten Wettbewerb mit andern Standorten, die aktiv um die Ansiedlung von international tätigen Firmen und Konzernstrukturen werben. Dem ist seitens Gesetzgeber und Behörden auf Bundes- und Kantonsebene Rechnung zu tragen. Neben der Ermittlung und Besteuerung der Unternehmensgewinne befasst sich SwissHoldings mit allen wichtigen Steuerfragen auf der Ebene des Bundes und der Kantone, die für Unternehmen und ihre Mitarbeiter wichtig sind.

Für SwissHoldings besonders aktuell sind derzeit:
- die Sicherstellung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit für Unternehmen mit dem Status einer Holding-, Verwaltungs- oder gemischten Gesellschaft,
- die Ermöglichung von Konzernfinanzierungs-Aktivitäten in der Schweiz,
- die Beseitigung der Emissionsabgabe auf dem Eigen- und dem Fremdkapital,
- die Ermöglichung der Gewinn- und Verlustverrechnung für Konzerne in der Schweiz,
- die Reform der Mehrwertsteuer.

Arbeitsweise und Gremien von SwissHoldings

SwissHoldings setzt sich in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedfirmen für optimale steuerliche Rahmenbedingungen zu Gunsten der in der Schweiz angesiedelten Unternehmen ein. Sie verfügt zu diesem Zweck über folgende Gremien:

- Fachgruppe Steuern: Informations- und Erfahrungsaustausch sowie Formulierung von gemeinsamen Positionen.

- Mehrwertsteuergruppe: Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedfirmen zur schweizerischen Mehrwertsteuer.

- Ad-hoc-Gruppen mit Spezialisten der Mitgliedfirmen zur Behandlung steuertechnischer Fragen.

Vertreter der Mitgliedfirmen und der Geschäftsstelle sind in verschiedenen schweizerischen Steuergremien aktiv (u.a. Schweizerische Vereinigung für Steuerrecht, Mehrwertsteuer-Konsultativgremium, Finanz- und Steuergruppe von economiesuisse). Im Rahmen eines effizienten «Networking» arbeitet SwissHoldings situativ eng mit anderen im Fiskalbereich aktiven Wirtschaftsverbänden sowie mit Vertretern aus Verwaltung und Politik zusammen.

Aktuelle Fragen im Bereich der schweizerischen Finanz- und Steuerpolitik

Bundesfinanzen: Keine Entwarnung, Aufgabenüberprüfung dringlich

So erfreulich der positive Rechnungsabschluss des Bundes im Jahr 2007 auch ausgefallen ist, so wenig besteht irgendein Anlass, die finanzpolitischen Zügel lockerer zu führen. Der vom Bundesrat vorgelegte Legislaturfinanzplan bis 2011 inklusive ausserordentlicher Ausgaben erreicht insgesamt das Ziel eines Netto-Schuldenabbaus nicht. Zudem geht der Finanzplan von Annahmen aus, die angesichts der erwarteten konjunkturellen Abkühlung und der Krise der weltweiten Finanzmärkte heute zu optimistisch erscheinen: durchschnittliches Wirtschaftswachstum von 3,1%, moderate Teuerung und Zinssätze, steigende Steuereinnahmen, Einsparungen durch künftige Aufgabenverzichtsmassnahmen, unberücksichtigte zusätzliche Eventualbelastungen. Inzwischen ist unter anderem zu erwarten, dass die Subprime-Krise Steuermindereinnahmen in Milliardenhöhe nach sich ziehen wird.

«Es gilt, das ungebremste Ausgabenwachstum des Sozialversicherungsbereichs unter Kontrolle zu bringen. Der demografischen Entwicklung ist vorausschauend Rechnung zu tragen»

Es ist absehbar, dass ohne dezidierte Ausgabenschnitte die Entwicklung weiter in die falsche Richtung auf höhere Steuer- und Abgabenquoten hinausläuft. Da die Schuldenbremse einer weiteren Neuverschuldung Grenzen setzt, können nur namhafte Aufgabenkürzungen dem Finanzhaushalt die benötigte Remedur bringen. Der Legislaturfinanzplan geht von einem geplanten Ausgabenwachstum aus, das mit 3,7% höher liegt als die sehr optimistische Wachstumsprognose. Kommt das tatsächliche Wirtschaftswachstum, wie befürchtet werden muss, deutlich tiefer als angenommen zu liegen, werden ohne Ausgabenkürzungen strukturelle Defizite wieder Einkehr halten. Ins Auge fällt besonders das alle anderen Aufgabenbereiche weit hinter sich lassende Wachstum der Aufwendungen für Sozialleistungen. Das ungebremste Ausgabenwachstum in diesem Bereich muss mit neuen Steuerungsmechanismen nachhaltig auf ein verträgliches Mass reduziert werden. Eine verantwortliche Finanzpolitik ist eine der elementaren Voraussetzungen dafür, dass die Schweiz auch in Zukunft Erfolg haben wird.

EU verlangt einschneidende Veränderungen bei den kantonalen Steuerregimes

Unter Berufung auf das bilaterale Freihandelsabkommen von 1972 zwischen der Schweiz und der EG erkennt die Europäische Kommission in den kantonalen Besteuerungsregeln für Holding-, Verwaltungs- und gemischte Gesellschaften unzulässige staatliche Beihilfen, die ihrer Meinung nach den Wettbewerb im Warenverkehr zwischen der Schweiz und der EU verfälschen. Der EU-Ministerrat beauftragte die Kommission am 14. Mai 2007, mit der Schweiz Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel, dass unser Land die Vorzugsbesteuerung ausländischer Erträge aufgibt.

Der Bundesrat hatte die rechtliche Position der Schweiz in dieser Angelegenheit bereits in einem Memorandum vom 9. März 2006 ausführlich dargelegt und seine Argumente in der Zwischenzeit immer wieder bekräftigt. Er weist die Forderungen der EU als unbegründet zurück und lehnt eigentliche Verhandlungen ab. Seit November 2007 haben auf Beamtenebene drei Dialogrunden stattgefunden, die der Klärung der Positionen dienten.

«Die Unternehmen sind interessiert an steuerlichen Rahmenbedingungen, die aus Sicht der EU sowie anderer Organisationen und Drittstaaten unangreifbar und für Unternehmen zugleich attraktiv sind»

Die kritisierten kantonalen Steuerregimes bieten international tätigen Unternehmen bedeutende Vorteile. Konzerne mit Leitung in der Schweiz oder im Ausland greifen oftmals auf die besonderen kantonalen Steuerregelungen für die genannten Gesellschaftstypen zurück. Um im intensiven Standortwettbewerb langfristig bestehen zu können, muss die Schweiz alle Möglichkeiten zur Steigerung der Attraktivität ihrer Steuerordnung nutzen.

Nach der Unternehmenssteuerreform II: Weitere Verbesserungen sind unumgänglich

Die in der Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 mit einem knappen Mehr angenommene Unternehmenssteuerreform II wird auf Jahresbeginn 2009 bzw. 2011 in Kraft treten. Zur Erhaltung der Attraktivität des Steuerstandortes Schweiz sind weitere Schritte unumgänglich.

Die Schweiz ist nicht in einer Position, die es ihr erlauben würde, sich auf den Lorbeeren des Erreichten auszuruhen. Der globale Standortwettbewerb ist rau. Die EU versucht, mit ihren Angriffen auf die kantonalen Steuerregimes schweizerische Vorteile zu treffen. Wichtige Konkurrenten der Schweiz bauen ihre Stellung aus. Sie senken ihre Steuern und kämpfen mit Vorzugsbedingungen um die Ansiedlung von international mobilen Unternehmen. In Europa zählen dazu Belgien, Irland, Luxemburg, die Niederlande und verschiedene der jungen EU-Mitgliedstaaten. In Asien und Übersee spielen die Arabischen Emirate, Singapur, Hongkong oder auch Panama eine Vorreiterrolle.

Konkret schlagen wir als nächste Reformschritte die folgenden Verbesserungen vor.

Absenkung der Gewinnsteuersätze:

Der internationale Wettbewerb um mobile Unternehmen wird zu einem wesentlichen Teil über die Höhe der Gewinnsteuersätze geführt. Da diese in der Schweiz im Durchschnitt relativ hoch sind und zahlreiche Kantone oft nur wegen den kantonalen Steuerregimes wirklich attraktiv sind, erscheint eine generelle Absenkung der Gewinnsteuersätze in den Bereich der Referenzmarke von rund 10% als vordringliche Massnahme.

«Zur Erhaltung ihrer Standortattraktivität muss die Schweiz in ihrem ureigenen Interesse weitere unternehmenssteuerliche Verbesserungen vornehmen»

Beseitigung der Emissionsabgabe:
Handlungsbedarf ergibt sich auch bei den Transaktionssteuern, namentlich bei den Stempelabgaben auf der Aufnahme von Eigen- und Fremdkapital. In der EU darf bei der Fremdkapitalaufnahme keine derartige Abgabe erhoben werden, und nur noch wenige EU-Mitgliedstaaten kennen eine Emissionsabgabe auf der Aufnahme von Eigenkapital.

Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer in den Kantonen:
International ein Auslaufmodell ist auch die von den Kantonen erhobene Kapitalsteuer. Mit der Unternehmenssteuerreform II erhalten die Kantone die Möglichkeit, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen. Sie sind gut beraten, wenn sie in ihren kantonalen Steuergesetzen davon Gebrauch machen.

Verbesserungen bei der Verlustverrechnung:
Die Regeln zur Verrechnung von Verlusten sind in der Schweiz ungenügend und müssen gezielt verbessert werden. Im Vordergrund stehen die Vermeidung der Schmälerung von Verlustvortragsmöglichkeiten in Folge des Beteiligungsabzugs, der Übergang zum zeitlich uneingeschränkten Verlustvortrag und die Gewinn- und Verlustverrechnung im Konzern als Option.

Steuerliche Begünstigung von Forschung und Innovation:
Neben direkten Subventionen sind steuerliche Massnahmen zur Begünstigung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten international und namentlich in den EU-Mitgliedstaaten weit verbreitet. Dabei gelangen auf der Aufwands- und der Ertragsseite verschiedenste Methoden zur Anwendung (Reduktion der Bemessungsgrundlage durch erhöhte Abzüge, tiefere Steuersätze für Erträge aus Immaterialgütern, Steuergutschriften). In der Schweiz sollten gezielte steuerliche Verbesserungen zur Förderung von Forschung und Innovation ernsthaft geprüft werden.

Beseitigung von Hindernissen für Konzernfinanzierungen in der Schweiz

«Ein parlamentarischer Vorstoss verlangt Massnahmen zur Beseitigung der steuerlichen Behinderung von Konzernfinanzierungen und Cash Pooling»

Wenn innerhalb eines Konzerns anspruchsvolle Finanzierungs- und Cash-Pooling-Aufgaben bewältigt werden, stehen steuerliche Hindernisse einer Lokalisierung dieser Funktionen in der Schweiz entgegen. Hemmschuhe insbesondere im Bereich der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben setzen bis heute für die Konzernfinanzierung vergleichsweise unattraktive Bedingungen. Sie zwingen die Unternehmen aus Konkurrenz- und Kostengründen zur Ansiedlung entsprechender Aktivitäten an steuerlich vorteilhafteren Standorten im Ausland.

Folgende Hindernisse fallen in der Schweiz besonders ins Gewicht:

- Verrechnungssteuer von 35%, wenn Kontokorrentverhältnisse mit mehr als 10 Konzerngesellschaften bestehen,
- Emissionsabgabe von 1,2 bzw. 0,6‰ pro Jahr auf Obligationen,
- Emissionsabgabe von 1% auf der Schaffung von Aktienkapital über 1 Mio. Franken,
- Erhebung kantonaler Kapitalsteuern,
- Verbot der Weiterleitung DBA-begünstigter Erträge an nicht abkommensberechtigte Personen in hälftigem Umfang, auf der Grundlage des Missbrauchsbeschlusses aus dem Jahre 1962.

Die Beseitigung der genannten Hindernisse stellt eine rasch wirksame und effiziente Massnahme zur Aufwertung des Finanz- und Holdingstandortes Schweiz dar, die in der Schweiz zudem neue Steuererträge generieren wird.

Trends und deren Bedeutung für die Steuern in der Schweiz

Gewinnsteuersätze sinken in allen Wirtschaftsräumen

Die Gewinnsteuersätze für Unternehmen sinken unaufhaltsam, in Europa und weltweit. Dabei bestehen nach wie vor grosse Unterschiede zwischen einzelnen Staaten. Grosse Volkswirtschaften wie die USA oder Japan halten vorerst an Gewinnsteuersätzen im Bereich von 40% fest, während insbesondere kleinere Staaten sich der 20%-Marke annähern oder diese unterschreiten. Die Referenzwerte in Europa setzen Irland mit einem Gewinnsteuersatz von 12,5% sowie Zypern und Bulgarien mit 10%. Die Schweiz liegt mit einem durchschnittlichen allgemeinen Gewinnsteuersatz von rund 21% (Bund/Kanton/Gemeinde kumuliert) im europäischen Vergleich lediglich im Mittelfeld, bietet aber in besonders steuergünstigen Kantonen sowie bei Verwendung kantonaler Regimegesellschaften günstigere Bedingungen (vgl. Grafik: Entwicklung der Gewinnsteuersätze im Vergleich der Wirtschaftsräume).

«Eine markante Absenkung der Gewinnsteuersätze stellt eine der zentralen Massnahmen dar, um die längerfristige Standortattraktivität der Schweiz zu sichern»

Der internationale und interkantonale Steuerwettbewerb muss dazu führen, dass Bund und Kantone ihre Stellung systematisch überprüfen und notwendige Anpassungen in ihrem Unternehmenssteuerrecht vornehmen. Der relative Vorteil der Schweiz gegenüber wichtigen Konkurrenzstaaten hat sich deutlich verringert und droht, sich partiell ins Gegenteil zu verkehren. Regierung und Gesetzgeber in Bund und Kantonen müssen dieser Entwicklung mit effektiven steuergesetzlichen Reformen jetzt entgegentreten, damit die Standortattraktivität für die nächsten 10 bis 15 Jahre gesichert werden kann.

Entwicklung der Gewinnsteuersätze im Vergleich der Wirtschaftsräume

Quelle: KPMG International

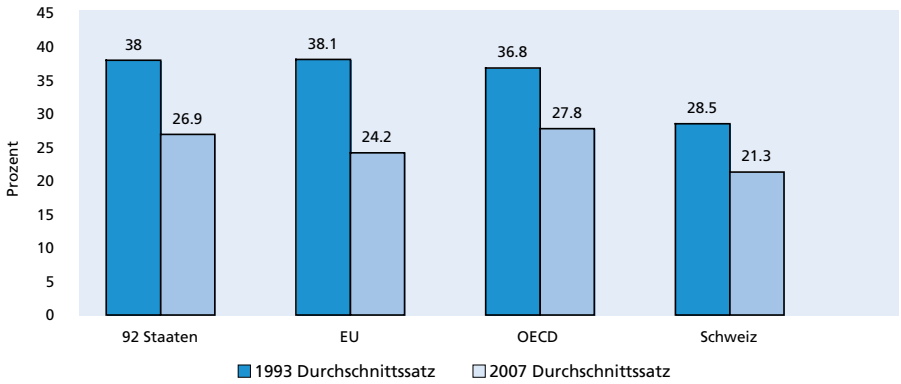

Konzernbesteuerung als Option für die Unternehmen

Die Schweiz trägt heute der Tatsache, dass Konzerne als wirtschaftliche Einheit funktionieren, im Steuerrecht nur in Ausnahmefällen Rechnung (insbesondere bei Umstrukturierungen, Mehrwertsteuergruppen, Haftungsbestimmungen). Das schweizerische Steuerrecht geht davon aus, dass jede Gesellschaft ein rechtlich selbstständiges Steuersubjekt ist. Als Folge davon können Gewinne und Verluste, die im selben Konzern anfallen, nicht miteinander verrechnet werden. In den meisten anderen OECD-Staaten ist eine derartige Verrechnung möglich, soweit es sich um Gesellschaften handelt, die im gleichen Staat ansässig sind. In der Schweiz besteht diesbezüglich Handlungsbedarf.

«Angesichts der Bestrebungen zur Schaffung einer EU-Konzernbesteuerung sollte die Schweiz die Arbeiten zur Ermöglichung der Verlustverrechnung im Konzern (als Option für die Unternehmen) unbedingt wieder aufnehmen»

Um die Attraktivität des Konzernstandortes zu erhöhen, sollten Unternehmensgruppen mit Sitz in der Schweiz neben den inländischen auch die im Ausland erzielten Verluste von Tochtergesellschaften zur Verrechnung bringen können, wie dies seit 2005 beispielsweise in Österreich (sowie auch in Frankreich und Dänemark) möglich ist. Die Schweiz kennt diese Möglichkeit bereits für die Verluste von ausländischen Betriebsstätten, die sie beim Hauptsitz zum Abzug zulässt. Dies unter der Bedingung, dass sich das Unternehmen verpflichtet, die in der jeweiligen Betriebstätte innerhalb von sieben Jahren anfallende Gewinne in der Schweiz zur Besteuerung zu bringen. Betriebsstättenverluste werden grundsätzlich auch innerhalb der EU zum Abzug zugelassen.

Totalrevision der Mehrwertsteuer: Mehr Anwenderfreundlichkeit

Der Bundesrat hat im Januar 2008 beschlossen, der Bundesversammlung die Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes in zwei voneinander unabhängigen Teilen vorzuschlagen. Das Fundament bildet ein Gesetz, das sich durch eine einfachere Systematik und inhaltliche Revisionen in über 50 Punkten auszeichnet. Für grössere Unternehmen werden gemäss Vorlage besonders Verbesserungen bei der Vorsteuerabzugsberechtigung und eine erhöhte Rechtssicherheit positiv ins Gewicht fallen. In einem zweiten, politisch sensitiven Teil schlägt der Bundesrat die Einführung eines Einheitssatzes von 6,1% und die Aufhebung zahlreicher, zu Verzerrungen führender Ausnahmen von der Steuerpflicht vor.

«Ein tiefer Mehrwertsteuersatz sowie eine unternehmensfreundliche Ausgestaltung dieser Steuer sind zwei nicht zu unterschätzende Standortfaktoren»

Für die Erhebung und korrekte Ablieferung der MWST sind die Unternehmen verantwortlich. Die MWST gilt als anspruchsvolle und wegen der Gefahr von hohen Steuernachforderungen risikoreiche Steuer. Sie verursacht den Unternehmen erhebliche Kosten. Die vorgeschlagenen Verbesserungen bezüglich Klarheit, Systematik, Rechtssicherheit und Praxistauglichkeit sind deshalb unbedingt zu verwirklichen.

Positionen und Anliegen im schweizerischen Steuerrecht

Steuerliche Standortbedingungen müssen weiter verbessert werden

«Weitere Reformmassnahmen und mutige Schritte, namentlich auch bei den Gewinnsteuersätzen von Bund, Kantonen und Gemeinden, sind unerlässlich»

Der langjährige Vorsprung der Schweiz bei der Abgabenbelastung hat sich gegenüber Konkurrenzplätzen in Europa und auf anderen Kontinenten (Golfstaaten, Asien, Mittelamerika) in den vergangenen Jahren zusehends verringert. Dazu beigetragen haben nicht nur weltweit sinkende Gewinnsteuersätze und zum Teil sehr wirkungsvolle steuerliche Verbesserungen anderer Staaten, sondern auch ein gewisser steuerlicher Reformstau namentlich auf Bundesebene.

Bestehende Steuervorteile sind aktiv zu verteidigen

«Die Schweiz darf ihre Standortvorteile keinesfalls preisgeben, solange für diese nicht mindestens gleichwertiger Ersatz besteht»

Als kleines Land mit einer hohen Auslandsverflechtung hat die Schweiz darauf zu achten, dass ihr Steuersystem für international tätige Unternehmen attraktiv bleibt. Sie muss gegen die von den Hochsteuerländern betriebenen Bestrebungen zur Schaffung eines «level playing field» die richtigen Antworten finden. Dazu gehört auch die Erarbeitung von Lösungen, mit denen der Angriff der EU auf die kantonalen Steuerregimes pariert werden kann.

Reform der Mehrwertsteuer mutig vorantreiben

«Die Reform des Mehrwertsteuergesetzes darf nicht an Partikulärinteressen und unheiligen Allianzen scheitern»

Die Arbeiten zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer sind konsequent weiterzuführen. Die Unternehmen müssen administrativ entlastet und die «taxe occulte» soweit möglich ausgeschaltet werden. Das vom Bundesrat vorgeschlagene zweigleisige Vorgehen ist zu unterstützen. Die vorgeschlagene Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes darf nicht durch politisch kontroverse Aspekte wie Einheitssatz und Ausnahmenkatalog in Frage gestellt werden.

Beibehaltung eines unternehmensfreundlichen Steuerklimas

«Rechtssicherheit und ein unternehmensfreundliches Steuerklima sind wertvolle Standortvorteile unseres Landes»

International tätige Konzerne befinden sich permanent im Umbau und sind deshalb darauf angewiesen, für beabsichtigte Massnahmen rasch und unbürokratisch rechtsverbindliche Auskünfte zu erhalten. Zu diesem wertvollen Standortfaktor ist bei den Steuerbehörden auf allen Ebenen unseres Landes und bezüglich aller Steuerarten grösste Sorge zu tragen.

Kapitalmärkte

SwissHoldings: Vertretung der Interessen der Emittenten in Kapitalmarktfragen

Aus Sicht der Emittenten stellen die Kapitalmärkte die zentrale Infrastruktur für die Unternehmensfinanzierung dar. Neben den langfristigen Krediten umfassen die Kapitalmärkte die Emission von Finanzierungsinstrumenten (Primärmarkt), den Börsenhandel für Beteiligungspapiere und Obligationen (Sekundärmarkt) sowie den Handel mit Derivativen Finanzprodukten (Tertiärmarkt). Dieser volkswirtschaftlichen Bedeutung ist bei der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen des Schweizer Kapitalmarktes Rechnung zu tragen.

SwissHoldings setzt sich für folgende Ziele ein:

- Berücksichtigung der Anliegen der Emittenten bei der Kapitalmarktregulierung in den Bereichen Kotierung, Corporate Governance und finanzielle Berichterstattung,
- Verbesserung der Markttransparenz mittels Durchsetzung der bestehenden und nötigenfalls Erlass neuer Anforderungen an den Handel und an die Investoren, insbesondere auch bei Übernahmen,
- Verbesserung des Handels sowie von Clearing und Settlement auf nationaler und internationaler Ebene.

Ein funktionsfähiger, höchsten Reputationsansprüchen genügender Kapitalmarkt ist für unsere Mitgliedfirmen als Emittenten von grösster Bedeutung. SwissHoldings verschafft den Unternehmen am Kapitalmarkt Gehör für ihre Anliegen.

Arbeitsweise und Gremien der SwissHoldings

Die Aktivitäten von SwissHoldings im Bereich Kapitalmärkte umfassen hauptsächlich Kapitalmarktentwicklungen, Gesellschaftsrecht (vgl. S. 47 ff.) sowie Rechnungslegung und Finanzberichterstattung (vgl. S. 54 ff.).

Die Fachgruppe Kapitalmarkt von SwissHoldings befasst sich mit den Entwicklungen und Problemen im Bereich der Kapitalmärkte und bezüglich der Unternehmensfinanzierung.

SwissHoldings pflegt regelmässige Kontakte zur Schweizerischen Nationalbank, zur Swiss Financial Market Services AG/SWX und deren Gremien und zu den Aufsichtsbehörden. Ausserdem arbeitet sie im Europäischen Verband kotierter Unternehmen, EuropeanIssuers, mit.

Vertreter von SwissHoldings-Mitgliedfirmen bringen die Interessen der Emittenten in Gremien der SWX Swiss Exchange ein, so in der Zulassungsstelle und in verschiedenen Fachkommissionen.

Aktuelle Fragen im Bereich der Kapitalmärkte

Rating-Agenturen: Verantwortung wahrnehmen

«Den Rating-Agenturen werden Interessenkonflikte vorgeworfen. Ihre Bewertungsmodelle seien zudem intransparent gewesen»

Das Wirken der Rating-Agenturen hatte bezüglich der heftigen Turbulenzen an den Finanzmärkten gleich in zweifacher Hinsicht entscheidenden Einfluss auf die Geschehnisse. Zunächst spielten sie eine wichtige Rolle im Rahmen der Verbriefung und Weiterreichung von Kreditrisiken, indem ihre Benotungen entscheidend zur Strukturierung der Finanzierungsvehikel beitrugen und als Basis für die Preisbildung dienten. Und danach, als die ersten (Liquiditäts-)Probleme am Markt auftraten, führten die Ratingrückstufungen der Agenturen zu einem sich selbst verstärkenden Abwärtstrend in den Bewertungen, der bis heute anhält.

Konkret wurden und werden in diesem Zusammenhang folgende Vorwürfe erhoben:

- Interessenkonflikte: Rating-Agenturen stehen aufgrund ihrer Beratung bei der Strukturierung von Kreditverbriefungen in einem Interessenkonflikt zu ihrer eigentlichen Ratingtätigkeit, da ihnen aus diesen Dienstleistungen namhafte Erträge (z.T. über 50% des Umsatzes) seitens der emittierenden Finanzinstitute zugeflossen sind.
- Intransparenz der Bewertungsmodelle: Sowohl auf Seiten der strukturierenden Finanzinstitute wie auch auf jener der Rating-Agenturen waren die Bewertungsgrundlagen nicht offengelegt bzw. nicht durchschaubar. Sie beruhten auf Annahmen, die sich in einem schwierigeren Marktumfeld als nicht mehr tauglich erwiesen, was insbesondere mit ein Grund war für die zu späte Reaktion bei Bewertungskorrekturen.
- Bewertungskorrekturen führen zusammen mit dem «fair value»-Ansatz im Markt für Kreditverbriefungen zu Kettenreaktionen (vgl. S. 59): Die schlagartig aufgetretenen und massiv korrigierenden Ratingänderungen haben eine sich eigendynamisch verschärfende Kettenreaktion von Wertberichtigungen und Abschreibungen zur Folge gehabt. Dies hat zum massiven Vertrauensverlust unter den Akteuren auf dem Finanzmarkt beigetragen.

Verschiedene Institutionen in Europa und den USA (insbesondere IOSCO, die internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden, CESR, das Komitee der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörden und SEC, die amerikanische Wertpapieraufsichtsbehörde) beschäftigen sich seit Herbst 2007 mit der Rolle der Rating-Agenturen und den Auswirkungen ihrer Bewertungen.

Die Schwierigkeiten auf den Finanzmärkten, insbesondere der Vertrauensverlust unter den Banken, beginnen sich auf die Realwirtschaft auszuwirken. Wachstumsprognosen werden nach unten korrigiert. Trotz zurzeit noch vorhandener betrieblicher Liquidität in den Industrie- und Dienstleistungsunternehmen dürfte sich die Situation am Markt für Fremdkapitalaufnahmen verschärfen (vgl. S. 44).

In diesem Umfeld haben die Mitgliedfirmen von SwissHoldings ein eminentes Interesse, dass die Rating-Agenturen ihre Funktion als möglichst transparente

und v.a. unabhängige Analysten wahrnehmen. Sie müssen sich ihrer Verantwortung bewusst sein und zur Wiederherstellung des Vertrauens unter den Marktteilnehmern beitragen.

SwissHoldings setzt sich deshalb (insbesondere im europäischen Verbund mit EuropeanIssuers) für folgende Punkte ein:

- Förderung der Unabhängigkeit der Rating-Agenturen und Vermeidung von Interessenkonflikten (Selbstbeschränkung der Ratingunternehmen auf Kernkompetenzen, Schaffung von entsprechenden Richtlinien, Offenlegung dieser Richtlinien),
- Anwendung transparenter Ratingmethoden und Offenlegung dieser Methoden,
- Sicherung eines nachvollziehbaren Vorgehens bei Bewertungskorrekturen (insbesonders Richtlinien zum kritischen und zeitgerechten Monitoring einmal erteilter Ratings).

«Rating-Agenturen müssen sich ihrer wichtigen Funktion zwischen Investoren und Emittenten stets bewusst sein. Die Vermeidung von Interessenkonflikten ist entscheidend für die Wiederherstellung des Vertrauens»

SwissHoldings unterstützt das Prinzip der Selbstregulierung. Die Ratingbranche soll sich unter Einbezug der Interessen der Emittenten und der weiteren Akteure auf dem Finanz- und Kapitalmarkt eigene Regeln geben. Hierzu sollen ihre «Codes of Conduct» überprüft, angepasst und eine verbindliche «comply or explain»-Regel eingeführt werden. Zur Nachhaltigkeit dieses Prozesses wäre es schliesslich wichtig, dass die Branche spezifische Corporate Governance-Standards ausarbeitet.

Europaweite Harmonisierung im Bereich Clearing und Settlement

Der Markt zur Abwicklung von Transaktionen in zentralverwahrten Wertpapieren im internationalen Verhältnis ist in Europa nach Feststellung der EU-Kommission stark fragmentiert und dadurch kostspielig, komplex und wenig sicher. Diese Ineffizienz begründet sich durch einen Mangel an global gültigen technischen Normen, durch ungleiche Geschäftspraktiken und unterschiedliche steuerliche, gesetzliche und rechtliche Voraussetzungen im Wertschriftenabwicklungs-Markt. Die Abwicklung von Wertschriftentransaktionen zwischen Teilnehmern aus verschiedenen Ländern ist rund zwanzigmal teurer als zwischen Teilnehmern aus demselben Land.

«Die internationale Abwicklung von Transaktionen in zentralverwahrten Wertpapieren verläuft ineffizient»

Die EU-Kommission hat deshalb das Ziel gesetzt, einen integrierten, sicheren und effizienten Wertpapierclearing- und -abrechnungsmarkt zu schaffen, der für alle Anbieter gleiche Wettbewerbsbedingungen vorsieht. Die vorhandenen Clearing- und Settlement-Systeme sollen durch Einführung umfassender Zugangsrechte und Beseitigung der vorhandenen Hindernisse liberalisiert und integriert werden. Die EU-Kommission schätzt die möglichen Einsparungen durch einen perfekt harmonisierten EU-Wertschriftenmarkt auf 1% des EU-BIP, was jährlich rund 100 Mia. EUR bedeutet.

«Mit dem ‹Code of Conduct for Clearing and Settlement› wird der Selbstregulierung durch die Marktteilnehmer der Vorzug vor staatlichen Gesetzen gegeben»

Die EU hat durch eine Expertengruppe abklären lassen, worin die Haupthindernisse im Wertpapierabwicklungsmarkt bestehen und wie diese am besten beseitigt werden können (Giovannini-Report). Vor dem Erlass von gesetzgeberischen Massnahmen hat die Kommission 2006 der Branche im EU-Raum die Möglichkeit gegeben, den Konsolidierungsprozess marktgesteuert in Selbstregulierung voranzutreiben. Dieser Prozess, niedergelegt in einem «Code of Conduct for Clearing and Settlement», wird seither durch ein von der Kommission eingesetztes Überwachungsgremium eng verfolgt.

Auf europäischer Ebene erarbeiten seit 2006 verschiedene Expertengruppen mit Vertretern von Clearing- und Settlement-Dienstleistern, Banken und Emittenten Harmonisierungs-Standards entlang den Giovannini-Vorschlägen. Nationale Umsetzungsgruppen geben hierzu Stellungnahmen ab und bereiten die Integration der Standards ins nationale Umfeld vor.

Umsetzung der Harmonisierung in der Schweiz

Die Schweiz als ein auch für die EU wichtiger Kapitalmarkt hat sich diesem Prozess angeschlossen, indem die drei damaligen Infrastruktur-Unternehmen SWX, x-clear (Clearing-Organisation) und SIS (Settlement-Unternehmen) den «Code of Conduct» unterzeichnet haben. Bei der Fusion der drei Einheiten zur Swiss Financial Markets Services AG hat die Wettbewerbskommission die Einhaltung des «Code of Conduct» zur Bedingung gemacht. Im «Swiss Securities Post-Trading Council» (Swiss SPTC), der schweizerischen Organisation zur Umsetzung der harmonisierten Standards, sind neben den drei Infrastruktur-Unternehmen die Banken und auch SwissHoldings vertreten.

«Die Harmonisierung des ‹post-trading› soll den Unternehmen die Kontaktnahme mit ihren internationalen Aktionären vereinfachen»

Die Mitgliedfirmen von SwissHoldings weisen zum überwiegenden Teil ein international diversifiziertes Aktionariat auf. Sie haben an diesem Konsolidierungsprozess deshalb in zweierlei Hinsicht Interesse. Erstens erschwert die anerkanntermassen komplexe, internationale «chain of intermediaries» den zeitgerechten, wirksamen Kontakt zwischen Emittent und Aktionär bzw. unterbindet ihn gar ganz. Zweitens liegt eine Kostenreduktion bei der Kapitalaufnahme und im Wertpapierabwicklungsgeschäft im Interesse der Emittenten. Deshalb vertritt SwissHoldings die Emittentenanliegen nicht nur im Swiss SPTC, sondern auch im Rahmen der Standarddefinition über EuropeanIssuers.

Folgende Themen beschäftigen zurzeit das Swiss SPTC im Rahmen des technischen Abbaus von Giovannini-Barriere 3 (Corporate Actions):

- Automatisierung der Abläufe von Corporate Actions: Dividendenausschüttungen, Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen,
- Vereinheitlichung von Stichdaten für Stimmberechtigung an GV, für Dividendenberechtigung, für Bezugsrechtsberechtigung.

SwissHoldings unterstützt die Bemühungen zur Effizienzsteigerung in der internationalen Wertschriftenabwicklung. Eine Harmonisierung der technischen Ab-

läufe und die Förderung von Wettbewerb unter den europäischen Clearing- und Settlement-Dienstleistern dürften zu einer beträchtlichen Kostenreduktion führen. Darüber hinaus wird der Kontakt der Emittenten zu ihren Aktionären vereinfacht bzw. erst ermöglicht, was die Teilnahme an der Generalversammlung der Aktionäre potenziell verbessert. Rigider Formalismus im Rahmen der technischen Harmonisierung in Europa soll aber vermieden werden: Wo nicht zwingend nötig, soll den Unternehmen namentlich die Freiheit belassen werden, die Beziehungen zu ihren Aktionären nach ihren Bedürfnissen zu gestalten.

Wichtige Trends im Bereich der Kapitalmärkte

Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf Unternehmensfinanzierungen

«Die Zinskonditionen werden wieder stärker an den Risiken ausgerichtet. Gute Ratings zu erhalten bzw. zu erzielen, zahlt sich für Unternehmen aus»

Der tiefgreifende Vertrauensverlust auf den Finanzmärkten blieb nicht ohne Auswirkungen auf die Bedingungen und Kosten der Unternehmensfinanzierung. Sowohl im Anleihenmarkt als auch im Bereich der Bankkredite haben sich die Risikoaufschläge seit August 2007 markant erhöht, wobei sich die Unterscheidung zwischen guter und schlechterer Bonität stark akzentuiert hat. Bei den Banken stiegen zudem die Refinanzierungskosten ebenfalls deutlich, was sich auf die Zinskonditionen auswirken wird.

Solange die Unsicherheit bezüglich des Ausmasses der Finanzmarktkrise anhält, werden sowohl die Höhe der Risikoaufschläge als auch deren Volatilität eher zu- als abnehmen. Angesichts dieser Umstände dürften für die Unternehmen nebst der eigenen Liquidität insbesondere der Erhalt bzw. allenfalls die Verbesserung der Ratings entscheidend sein, um die negativen Auswirkungen der Kreditkrise beschränken zu können (vgl. S. 40 f.).

«Übernahmen mit hohem Fremdfinanzierungsanteil sind sehr stark zurückgegangen. Dies eröffnet den Unternehmen mit hohen liquiden Mitteln bessere Aussichten am Markt für Unternehmensübernahmen»

Die Kreditkrise wirkt sich auch aus auf den Markt für Unternehmensübernahmen. Übernahmen durch Finanzinvestoren (Private Equity, Hedge Funds) mit sehr hohen Fremdkapitalanteilen kamen, weltweit betrachtet, praktisch zum Stillstand. Allein im Monat August 2007 gingen die Akquisitionen durch Finanzinvestoren weltweit um 64% zurück. Demgegenüber hat die Bedeutung industrieller Investoren im Übernahmemarkt zugenommen. Aufgrund der sehr guten Ertragslage in den vergangenen Jahren besitzen die Unternehmen Finanzpolster, die es wirtschaftlich einzusetzen gilt. Die internationalen Konzerne in der Schweiz werden hierbei eine aktive Rolle spielen. Sie dürften v.a. als Käufer auftreten, doch können einige auch selber zu Übernahmezielen werden.

Untersuchungen der EBK zum Aufbau von bedeutenden Beteiligungen

2007 hat die Eidg. Bankenkommission EBK verschiedene aufsichtsrechtliche Untersuchungen eingeleitet, in denen die Mitwirkung von Schweizer Banken beim versteckten Aufbau von Beteiligungen an kotierten Gesellschaften abgeklärt werden soll. Des Weiteren hat die EBK aufgrund einer Anzeige einer Schweizer Emittentin Gelegenheit erhalten, einige Grundsatzfragen betreffend Offenlegungspflicht beim Beteiligungserwerb zu klären.

Verschiedene Untersuchungen waren zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Jahresberichts noch nicht abgeschlossen. In einem beendeten Verfahren befand die EBK im Falle des Beteiligungserwerbs eines ausländischen Hedge Funds an einer Schweizer Publikumsgesellschaft, dass der Investor die Pflicht zur Offenlegung beim Erwerb von sogenannten «Contracts for Difference» (CFD) verletzt hatte. In der Ausgestaltung der CFD im konkreten Fall erblickte die EBK eine faktische Kontrolle über die den verschiedenen CFD zugrunde liegenden Aktienpakete.

Im Interesse eines transparenten und geregelten Börsenplatzes Schweiz sind die vorhandenen Offenlegungsbestimmungen einzuhalten (vgl. S. 51 f.). Umgehungsversuche sind im Einzelfall durch die Marktaufsicht zu prüfen und gegebenenfalls zu sanktionieren. Wie die Emittenten ihren Publizitätspflichten haben auch die Investoren ihren Meldepflichten nachzukommen, damit der Börsenmarkt fair funktionieren kann.

SwissHoldings begrüsst vor diesem Hintergrund, dass die EBK in ihrer neusten Rechtsprechung den Willen gezeigt hat durchzugreifen und Umgehungen von Offenlegungsbestimmungen nicht toleriert. SwissHoldings ist aber auch der Ansicht, dass genau geprüft werden muss, ob das der EBK zur Verfügung stehende Instrumentarium zur Durchsetzung der Regeln den heutigen Anforderungen genügt. Die Tätigkeit der EBK und inskünftig der FINMA im Bereich der Börsenaufsicht ist von hoher Bedeutung für die Emittenten. Die Aufsichtsbehörde muss diesem Umstand gebührend Rechnung tragen.

«Die neue Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA muss den börsenrechtlichen Offenlegungsbestimmungen konsequent Nachachtung verschaffen und soll dazu über das nötige Instrumentarium verfügen»

Positionen und Anliegen im Bereich der Kapitalmärkte

Unabhängige Rating-Agenturen

«Transparenz ist zur Wiedererlangung von Vertrauen wichtig. Verantwortungsbewusste Selbstregulierung beim Rating ist staatlicher Regelsetzung vorzuziehen»

Die Rating-Agenturen müssen sich ihrer für Investoren und Emittenten gleichermassen wichtigen Funktion wieder stärker bewusst werden. Im Rahmen der Selbstregulierung sollen sie sich verbindliche Verhaltensregeln geben, namentlich zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Wahrung der Unabhängigkeit sowie zur Offenlegung der Transparenz ihrer Analysemethoden. Stärkeres Gewicht soll zudem auf die Verantwortung der Rating-Agenturen gelegt werden, einmal erteilte Ratings zeitgerecht und kritisch zu überprüfen.

Tiefere Kosten durch Harmonisierung im Clearing und Settlement

«Harmonisierung im Bereich Clearing und Settlement ist sinnvoll, soweit sie die Effizienz steigert, die Kosten senkt und den Kontakt zwischen Unternehmen und Aktionär vereinfacht»

Die Harmonisierung der technischen Abläufe im europäischen Wertpapierabwicklungsmarkt und die Schaffung von mehr Wettbewerb unter den Anbietern von Clearing- und von Settlement-Dienstleistungen im Rahmen der Selbstregulierung werden von SwissHoldings unterstützt. Diese Bestrebungen sollen ausschliesslich diesem Zweck dienen und nicht zu überflüssigem rigidem Formalismus führen. Ziele sind die Senkung der Kosten im internationalen Umfeld und die Verbesserung des Kontakts zwischen Emittenten und Aktionären, um die Beteiligung der Aktionäre an der Willensbildung der Gesellschaft zu erhöhen.

EBK/FINMA: Marktaufsicht wichtig auch für die Emittenten

«Die Durchsetzung der Offenlegungsregeln stärkt den guten Ruf des Börsenplatzes Schweiz»

Die Aufsichtstätigkeit der EBK hat gerade in offenlegungs- und übernahmerechtlichen Belangen eine hohe Relevanz für die Emittenten. Und angesichts der Krise an den Finanzmärkten ist auch die allgemeine Aufsichtstätigkeit über Banken, Finanz- und Kapitalmärkte von grosser Tragweite für die Emittenten aus dem Industriesektor. Mit Blick auf die Aufnahme der Tätigkeit der neuen Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA am 1. Januar 2009 stellt sich deshalb die Frage, ob nicht auch Vertreter von Emittenten ausserhalb des regulierten Bereichs der Banken und Versicherungen im Verwaltungsrat der FINMA Einsitz nehmen sollten. SwissHoldings wird diese Frage zu gegebenem Zeitpunkt aufnehmen.

Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht

SwissHoldings: Für einen optimalen Konzernstandort Schweiz auch in rechtlicher Hinsicht

Die Mitgliedfirmen von SwissHoldings stehen im internationalen Wettbewerb an vorderster Front. Damit sie bestehen können, bedürfen sie optimaler Rahmenbedingungen in der Schweiz. Anforderungen an die Standortqualität bestehen dabei ganz besonders in den Bereichen des Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrechts. Im Gesellschaftsrecht setzen wir uns für flexible Instrumente ein, die es den Unternehmen erlauben, sich individuell nach den jeweiligen Bedürfnissen des Marktes auszurichten. Im Kapitalmarktrecht sind die regulatorischen Bedingungen so auszugestalten, dass der schweizerische Kapitalmarkt attraktiv bleibt und das Vertrauen in seine Funktionsfähigkeit gewahrt wird.

Unsere Vereinigung engagiert sich insbesondere:

- für ein freiheitliches, leistungsförderndes wirtschaftsrechtliches Umfeld,
- für ein Kapitalmarktrecht, das die Attraktivität des schweizerischen Kapitalmarktes wahrt und den Bedürfnissen der Unternehmen gebührend Rechnung trägt,
- für ein liberales Gesellschaftsrecht, das den Unternehmen erlaubt, sich optimal nach den Bedürfnissen des Marktes zu organisieren.

Arbeitsweise und Gremien von SwissHoldings

SwissHoldings verfügt im Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrechtsbereich über folgende Gremien:

- Fachgruppe Kapitalmarktrecht: Sie behandelt kapitalmarkt- und gesellschaftsrechtliche Fragen, dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedfirmen sowie der Erarbeitung von gemeinsamen Positionen.

- Ad-hoc-Arbeitsgruppen zum Erarbeiten und Einbringen von Positionen zu spezifischen Sachfragen. Im Berichtsjahr zur Erarbeitung einer Lösung zur Dispoaktienproblematik.

International arbeitet SwissHoldings in den massgeblichen Gremien des Europäischen Dachverbandes der Wirtschaft BusinessEurope, des Business and Industry Advisory Committee to the OECD (BIAC) sowie des europäischen Verbandes kotierter Unternehmen (EuropeanIssuers) mit. Ansprechpartner auf nationaler Ebene sind Politik, Verwaltung, andere Verbände und (Selbstregulierungs-)Organisationen. Vertreter von Mitgliedfirmen sind in den massgeblichen Organen der SWX Swiss Exchange vertreten.

Aktuelle Fragen und Trends im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Revision des Aktienrechts: Vorlage muss im Parlament verbessert werden

Flexibles Gesellschaftsrecht ist ein gewichtiger Standortvorteil

Der Bundesrat hat Ende 2007 die Botschaft zur Revision des Aktienrechts zuhanden des Parlaments verabschiedet. Die vorberatende Kommission des Ständerates wird sich demnächst mit der Vorlage befassen.

«Unter dem Titel ‹Stärkung der Aktionärsrechte› werden Vorschläge gemacht, die allzu dirigistisch und mit einem liberalen Gesellschaftsrecht nicht zu vereinbaren sind»

Das Revisionsvorhaben ist aus Sicht der Wirtschaft von grosser Bedeutung. Es hat höchste standortpolitische Relevanz, denn ein liberal ausgestaltetes Gesellschaftsrecht bedeutet im Standortwettbewerb einen gewichtigen Vorteil. Die Rechtsordnung soll den Unternehmen möglichst grosse Freiheit belassen, wie sie sich organisieren und ihre Strukturen ausgestalten wollen. Nur so ist sichergestellt, dass sich jedes Unternehmen optimal nach den Bedürfnissen des Marktes – und insbesondere auch des Anlegermarktes – ausrichten kann.

Stärkung der Aktionärsrechte?

Die Vorlage geht von falschen Prämissen aus. Die Leistungsfähigkeit der Unternehmen wird nicht per se durch den Ausbau der Aktionärsrechte erhöht. Im Gegenteil, durch einen übertriebenen, unverhältnismässigen Minderheitenschutz werden aktivistische Umtriebe von Aktionärsgruppen begünstigt, die nicht dem Wohl der Gesellschaft, resp. der Mehrheit der Aktionäre verpflichtet sind, sondern primär ihre eigenen, oftmals kurzfristigen, Gewinnmaximierungsziele verfolgen.

Die dirigistische «Stärkung» der Aktionärsrechte droht die Standortattraktivität der Schweiz für börsenkotierte Gesellschaften zu beinträchtigen. Die angeblichen Vorteile, die die Botschaft in der Stärkung der Aktionärsrechte sieht, würden sich weitgehend als Nachteile erweisen, sollten sie tatsächlich umgesetzt werden.

«Es muss vermieden werden, dass in der Schweiz Entwicklungen vorangetrieben werden, die andernorts bereits überholt und als falsch erkannt worden sind»

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Diskussion um die Revision des Gesellschaftsrechts in anderen europäischen Staaten. Vor dem Hintergrund der Machenschaften aktivistischer Aktionäre (v.a. «event-driven» Hedge Funds) und dem Erstarken grosser Minderheitsaktionäre wie Staatsfonds soll die Handlungsfähigkeit der Gesellschaften nicht durch einen übertriebenen Minderheitenschutz geschwächt werden. Daher wird bspw. in den Niederlanden nicht über eine Senkung der Schwellen für das Einberufungs- und Traktandierungsrecht diskutiert, sondern über deren Anhebung.

Lösung der Dispoaktienproblematik nötig

Dispoaktien sind Namenaktien, deren Veräusserung der Gesellschaft gemäss Art. 685e OR gemeldet wurden, für die der Erwerber anschliessend aber kein Gesuch um Eintragung im Aktienregister der Gesellschaft stellt. Nach heutiger Praxis kommt ein Dispoaktionär in den Genuss der vermögenswerten Rechte eines Aktionärs (Dividende). Weil er nicht im Aktienregister eingetragen ist, kann er aber keine Mitwirkungsrechte ausüben und damit z.B. nicht an der Generalversammlung teilnehmen.

«Ein wesentlicher Mangel der Vorlage besteht darin, dass sie keinen Vorschlag zur Lösung der Dispoaktienproblematik enthält»

Dispoaktien unterlaufen den Zweck von Namenaktien. Denn die Gesellschaften geben Namenaktien aus, damit sie ihr Aktionariat kennen. Mit Dispobeständen von heute teilweise bis zu 50% wird dieser Zweck illusorisch.

Dispoaktien beeinträchtigen die Kommunikation zwischen den Gesellschaften und ihren Aktionären. Mit ihren Dispoaktionären kann die Gesellschaft nur über die Medien kommunizieren, sie aber nicht direkt anschreiben und ihnen bspw. keine Generalversammlungsunterlagen zukommen lassen. Wie unbefriedigend die Situation ist, zeigt sich, wenn man sie auf politische Verhältnisse überträgt: In den Medien würde zwar über Wahlen oder Abstimmungen orientiert, das Gemeinwesen könnte aber einem Grossteil seiner Stimmbürgern keine Wahl- oder Abstimmungsunterlagen zustellen.

Dadurch, dass bei einem hohen Dispoaktienanteil ein Grossteil der Aktionäre nicht an der Meinungsbildung teilnimmt, wird die Corporate Governance einer Gesellschaft beeinträchtigt. Bemühungen der Gesellschaften, möglichst viele Anteilseigner zur Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte zu bewegen, sind denn auch in Bezug auf Dispoaktionäre zum Vorneherein zum Scheitern verurteilt.

Bei einem hohen Anteil an Dispoaktien reicht bereits eine verhältnismässig kleine Beteiligung, um die Kontrolle über ein Unternehmen zu erringen. Dies ist vor allem auch im Zusammenhang mit der Diskussion um ausländische Staatsfonds von Bedeutung. Potente Grossinvestoren, wie Sovereign Wealth Funds es in der Regel sind, erlangen bei hohen Dispobeständen einen überproportionalen Einfluss in den Gesellschaften. Diese Situation kann gar dazu führen, dass andere Aktionäre ihren Schutz unter dem Börsenrecht verlieren, denn spätestens ab einem Dispoaktienanteil von 34% reicht eine Beteiligung unterhalb der Pflichtangebotsschwelle von $33^{1}/_{3}$% für einen kontrollierenden Einfluss aus.

Dies alles zeigt, wie nötig es ist, im Rahmen der laufenden Aktienrevision die Dispoaktienproblematik anzugehen. Die Wirtschaft hat einen Lösungsvorschlag ausgearbeitet (Nomineemodell der Wirtschaft, vgl. S. 53), der – so ist sehr zu hoffen – im parlamentarischen Verfahren aufgenommen wird.

Organ- und Depotstimmrecht nicht abschaffen, sondern verbessern

Die Organ- und Depotstimmrechtsvertretungen werden von Investoren nach wie vor stark benutzt. Sie entsprechen einem praktischen Bedürfnis. Neuere Zahlen zeigen, dass bei SMI-Gesellschaften über ein Drittel der Stimmrechte durch Organvertreter ausgeübt werden.

Die vorgeschlagene Abschaffung dieser beiden Formen von institutioneller Stimmrechtsvertretung hätte eine unannehmbare Einschränkung der Wahlmöglichkeiten der Investoren zur Folge. Statt ihrem klar bestehenden Bedürfnis nach verschiedenen Vertretungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen, soll den Aktionären nur noch eine einzige Möglichkeit (unabhängiger Stimmrechtsvertreter) zur Verfügung stehen. Mit einer solchen Regelung würde der Aktionär ungerechtfertigt bevormundet.

Den bestehenden Bedenken insbesondere gegen das Depotstimmrecht kann auch Rechnung getragen werden, ohne dass dieses gleich abgeschafft wird. Mit einer Klärung der Weisungsregelung (Streichung des letzten Teilsatzes von Art. 689d Abs. 2 OR) kann sichergestellt werden, dass der wahre Aktionärswille an der Generalversammlung zum Ausdruck kommt.

Zu tiefe Schwellenwerte nicht im Interesse der Aktionäre

Die Botschaft schlägt vor, die Schwellenwerte für die Einleitung einer Sonderuntersuchung gegen den Willen der Generalversammlung, für die Einberufung einer Generalversammlung und für das Traktandierungsrecht drastisch zu senken. Wir sind nicht grundsätzlich gegen eine Senkung der bisher geltenden Werte, lehnen aber allzu tiefe Schwellen ab, weil diese den Interessen der Aktionäre, die auf eine nachhaltige Entwicklung der Gesellschaften setzen, zuwiderlaufen.

«Nach den Ereignissen um ABN Amro wird in den Niederlanden über eine Hebung der Schwellenwerte beim Traktandierungsrecht diskutiert»

Neuste Ereignisse haben gezeigt, dass aktivistische Investoren bspw. das Traktandierungsrecht missbrauchen, um via Medien Kursbewegungen auszulösen, die letztlich nur ihren kurzfristigen finanziellen Interessen dienen. Andernorts in Europa wird daher über die Hebung entsprechender Schwellenwerte diskutiert (so in den Niederlanden beim Traktandierungsrecht von gegenwärtig 1% auf 3%).

Keine zwingende einjährige Amtsdauer für Verwaltungsräte

Den Vorschlag, eine zwingende einjährige Amtsdauer für Verwaltungsräte vorzusehen, erachten wir ebenfalls als zu dirigistisch, denn:

Der Verwaltungsrat als Aufsichts- und Oberleitungsgremium mit einer Sorgfalts- und Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft muss eine langfristige Optik einnehmen. Eine zwingende jährliche Wiederwahl begünstigt dagegen eine kurzfristige Perspektive und schwächt die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats.

Durch die jährliche Wiederwahl werden die Mehrheitsaktionäre gestärkt. Ihnen «missliebig» gewordene, aber allenfalls die Anliegen der Minderheitsaktionäre vertretende VR-Mitglieder können ohne grosses Aufheben ersetzt werden. Die geltende Regelung (Abberufungsrecht) schützt daher Minderheitsaktionäre besser als die vorgeschlagene neue Regelung.

Aufgrund dieser Überlegungen lässt sich nicht rechtfertigen, die einjährige Amtsdauer für Verwaltungsräte nur einzuführen, damit jährlich ein Plebiszit über ihre Entschädigung abgehalten werden kann. Mit Unterbreitung eines Entschädigungsberichts an die Generalversammlung (der nota bene nicht nur Transparenz bezüglich der Verwaltungsräte, sondern auch bezüglich der Geschäftsleitung bringt), wie es der Swiss Code of Best Practice vorsieht, ist den Aktionären diesbezüglich bedeutend mehr gedient.

«Die zwingende einjährige Amtsdauer für Verwaltungsräte nimmt den Aktionären eine wesentliche Entscheidungsfreiheit weg und ist nicht sachgerecht»

Revision der Offenlegungsregeln für massgebliche Beteiligungen

Die von SwissHoldings unterstützte Revision des börsengesetzlichen Offenlegungsrechts trat am 1. Dezember 2007 in Kraft. Damit gelten in der Schweiz neu 3% als unterste sowie 15 und 25% als zusätzliche Meldeschwellenwerte. Der Meldepflicht untersteht nun auch der Handel mit Veräusserungsrechten. Damit werden nicht nur potenziell stimmrechtsmehrende Transaktionen offenlegungspflichtig, sondern auch der Bestand an potenziell stimmrechtsvermindernden Finanzinstrumenten. Ferner sind neu meldepflichtig Finanzinstrumente, bei denen der Erwerb von Stimmrechten im Hinblick auf eine Übernahme nicht direkt rechtlich, sondern bloss wirtschaftlich erfolgt. Bei Verletzung der Meldepflicht kann schliesslich eine Klage auf Suspendierung des Stimmrechts bis zu 5 Jahren eingeleitet werden.

Einbezug von Finanzinstrumenten

Mit der Revision von Art. 20 BEHG wurde ein Auffangtatbestand eingeführt, der die Meldepflicht dann auslöst, wenn ein Investor sich zwar nicht rechtlich, wohl aber wirtschaftlich Beteiligungsrechte an einer kotierten Gesellschaft sichert. Der Boom bei der Entwicklung von Finanzinstrumenten hat dazu geführt, dass findige Investoren sich mittels massgeschneiderter Finanzprodukte verdeckt Beteiligungen an kotierten Gesellschaften «aufbauen» konnten. Diese bloss wirtschaftlich gesicherten «Beteiligungen» (z.B. zur Absicherung der einem Investor gegenüber eingegangenen Verpflichtung hält die Bank einen «Hedging»-Bestand an Aktien, der damit dem Handel entzogen und so blockiert wird), aufgeteilt auf verschiedene Finanzinstitute, konnten in der Folge auf einen Schlag in direkte Beteiligungsrechte «gewandelt» werden.

«Finanzinstrumente dürfen nicht Schlupflöcher für Investoren schaffen, die sich der Meldepflicht entziehen wollen und gleichzeitig beabsichtigen, auf die Gesellschaft (oder auf deren Aktienkurs) Einfluss zu nehmen»

Damit wurden nicht nur Meldepflichten vermieden bzw. umgangen, sondern es wurden auch die übernahmerechtlichen Bestimmungen zum Schutz der übrigen, insbesondere Minderheitsaktionäre unterwandert: Beim Aufbau einer grösseren Beteiligung an einer Gesellschaft steigt deren Aktienkurs, sobald die Meldungen nach Offenlegungsrecht erfolgen. Die Meldepflicht kombiniert mit den Bestimmungen zum Mindestpreis bei öffentlichen Kaufangeboten bezweckt, den Minderheitsaktionären einen angemessenen Verkaufspreis zu sichern. Ein Investor, der es schafft, sich verdeckt eine bedeutende Beteiligung aufzubauen, kann nicht nur diese Aktien günstiger erwerben. Er profitiert darüber hinaus, wenn er in der Folge ein öffentliches Kaufangebot unterbreitet bzw. unterbreiten muss.

Die Bestimmung zur Meldepflicht bei jenen Finanzinstrumenten, die es wirtschaftlich ermöglichen, eine Beteiligung im Hinblick auf ein Übernahmeangebot zu erwerben, ist bei Inkrafttreten der teilrevidierten BEHV-EBK noch nicht konkretisiert worden. Der Auftrag durch den Gesetzgeber ist aber klar. Es braucht eine marktgerechte und griffige Konkretisierung der Meldepflicht bei Finanzinstrumenten. Diese ist möglichst rasch in die Verordnung aufzunehmen.

Securities Lending

«Mehr Transparenz im Bereich des Securities Lending»

Findige Investoren hatten sich in der jüngeren Vergangenheit auch der Wertpapierleihe bedient, um ihre Beteiligung oder zumindest relevante Informationen über deren Qualität zu verbergen. Die bisherige Regelung, bei der jener Investor meldepflichtig ist, der das Stimmrecht «ausüben kann», wurde in der jüngsten Teilrevision der BEHV-EBK nicht geändert. Eine Revision muss zunächst klar machen, dass für die Begründung der Meldepflicht der Ein- oder Austrag im Aktienregister nicht massgeblich sein kann. Es stellt sich darüber hinaus die Frage, ob es überhaupt sachgerecht ist, auf das Stimmrecht abzustellen. Das Auseinanderfallen von ökonomischem Risiko und Stimmrecht führt zu neuen Konstellationen, denen das Offenlegungsrecht Rechnung tragen muss. SwissHoldings fordert deshalb auch hier, dass die Offenlegung von Beteiligungen im Securities Lending-Bereich transparenter wird.

Effizientere Durchsetzung der Offenlegungsregeln

Ebenso wichtig wie diese materiellen Verbesserungen, ist die Durchsetzung der Regeln zu überprüfen. Die heutige Aufteilung der Kompetenzen zwischen Börse, Eidg. Bankenkommission und Eidg. Finanzdepartement ist ineffizient. Untersuchungen werden mehrfach geführt und auch das Sanktionsinstrumentarium erscheint nicht für alle Fälle genügend. Hier ist dringender Handlungsbedarf gegeben.

Positionen und Anliegen im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Aktienrechtsrevision: Parlament muss Vorlage verbessern

Das Gesellschaftsrecht darf nicht dirigistisch sein, sondern muss den Unternehmen möglichst grosse Freiheit belassen, wie sie sich organisieren und ihre Strukturen ausgestalten wollen. Daher soll das Organ- und Depotstimmrecht nicht abgeschafft und die Wahlmöglichkeit für Investoren ungebührlich eingeschränkt werden. Auch den Vorschlag, eine zwingende einjährige Amtsdauer für Verwaltungsräte vorzusehen, erachten wir als zu dirigistisch. Er nimmt den Aktionären eine wesentliche Entscheidungsfreiheit und schwächt die Institution des Verwaltungsrates als unabhängiges Überwachungsorgan. Wir sind dazu gegen eine zu weit gehende Absenkung der Schwellenwerte für die Einleitung einer Sonderuntersuchung gegen den Willen der Generalversammlung, für die Einberufung einer Generalversammlung und für das Traktandierungsrecht. Zu tiefe Schwellenwerte laufen letztlich den Interessen der Aktionäre, die auf eine nachhaltige Entwicklung der Gesellschaften setzen, zuwider.

«Ein liberales Aktienrecht ist im Interesse der Aktionäre»

Dispoaktienproblematik: Lösungsvorschlag der Wirtschaft

Ein wesentlicher Mangel der Aktienrechtsvorlage besteht darin, dass sie keinen Vorschlag zur Lösung der Dispoaktienproblematik enthält. Die Wirtschaft hat ein Nomineemodell als Lösungsvorschlag erarbeitet, mit den folgenden Hauptelementen: Die Erwerberbank wird verpflichtet, dem Aktienkäufer ein Eintragungsgesuch zuzustellen. Lässt sich der Aktienkäufer nicht innert nützlicher Frist in das Aktienbuch eintragen, hat sich die Erwerberbank an seiner Stelle als Nominee einzutragen. Der Nominee kann für den wirtschaftlich berechtigten Aktionär das Stimmrecht ausüben; hält Letzterer aber eine Beteiligung von mindestens 0,2 Prozent über den Nominee, kann die Stimmrechtsausübung nur unter Offenlegung der Identität des Aktionärs erfolgen. Der Nominee stimmt gemäss Weisungen des Aktionärs ab. Liegen keine Weisungen vor, wird das Stimmrecht nicht ausgeübt. Wir erwarten, dass dieser Vorschlag im parlamentarischen Verfahren aufgenommen und das leidige Dispoproblem so endlich gelöst wird.

«Nomineemodell der Wirtschaft als Lösung der Dispoaktienproblematik»

Börsengesetzliche Offenlegung: Mehr Transparenz beim Securities Lending und bei Finanzinstrumenten

Mit dem Inkrafttreten der revidierten BEHV-EBK konnte die Transparenz auf dem Kapitalmarkt erhöht werden. Es fehlt aber eine Konkretisierung der Meldepflicht bei Finanzinstrumenten zur Vermeidung von Schlupflöchern für Investoren, die sich der Meldepflicht entziehen wollen, aber die Einflussnahme auf die Gesellschaft (oder auf deren Aktienkurs) beabsichtigen. Wir verlangen zudem, dass auch die Offenlegung im Securities Lending-Bereich transparenter und die Durchsetzung der Offenlegungsregeln insgesamt verbessert wird.

«Die börsengesetzliche Offenlegung im Bereich des Securities Lending und der Finanzinstrumente muss konkretisiert werden»

Rechnungslegung und Berichterstattung

SwissHoldings: Vertretung der Interessen der Unternehmen in der finanziellen Berichterstattung

SwissHoldings setzt sich für praxisgerechte Rechnungslegungsnormen ein. Hauptziel ist dabei die Gewährleistung einer unverzerrten Darstellung der Unternehmensleistung und der Finanzlage des Konzerns. Dies trägt zur besseren Verständlichkeit der publizierten Finanzergebnisse bei.

SwissHoldings engagiert sich für folgende Ziele:

- Anerkennung von IFRS an den wichtigsten Kapitalmärkten,
- Stärkung des prinzipienbasierten Ansatzes im Gegensatz zum regelbasierten Ansatz bei der Schaffung neuer Rechnungslegungsnormen,
- Schaffung eines schweizerischen Rechnungslegungsrechts, das die heutige Praxis reflektiert.

Arbeitsweise und Gremien von SwissHoldings

SwissHoldings verfügt im Bereich Rechungslegung und Berichterstattung über folgende Gremien:

- Fachgruppe Rechnungslegung und Berichterstattung: Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedfirmen.

- Ad-hoc-Fachgruppe Technische Optimierung Konzernkonsolidierung: Erfahrungsaustausch über operative Abläufe und Systeme der Konzernkonsolidierung.

- Spezielle Expertengruppe: Vorbereitung von Eingaben an das IASB.

- Financial Reporting Forum Switzerland: Erörterung von Fragen zur Anwendung von Rechnungslegungsnormen gemeinsam mit Vertretern der grossen Revisionsgesellschaften.

International arbeitet SwissHoldings in der Accounting Harmonisation Working Group des Europäischen Dachverbands der Wirtschaft, BusinessEurope, mit und koordiniert ihre Positionen mit dem European Roundtable of Industrialists (ERT). Exponenten der Mitgliedfirmen sind in der Expertengruppe Rechnungslegung der SWX Swiss Exchange vertreten.

Seit Jahren steht SwissHoldings in engem Kontakt mit dem IASB in London. Sie nimmt regelmässig zu den Entwürfen für neue International Financial Reporting Standard (IFRS) und den offiziellen Interpretationen (IFRIC) Stellung. Zudem werden mit dem IASB Gespräche im Hinblick auf neue oder zu revidierende Standards geführt.

Aktuelle Fragen im Bereich der Rechnungslegung und Berichterstattung

Künftiges Rechnungslegungsrecht: Kompatibilität mit internationalen Rechnungslegungswerken

Der Entwurf des Bundesrates für ein neues Rechnungslegungsrecht sieht einen differenzierten Ausbau der Unternehmenstransparenz vor.

Massgeblichkeit beibehalten

Wie mehrere andere europäische Länder kennt auch die Schweiz die steuerrechtliche Massgeblichkeit des handelsrechtlichen Einzelabschlusses. Für die Bemessung der Steuern bleibt dadurch die aufwändige Erstellung einer parallelen Jahresrechnung nach steuerrechtlichen Vorgaben erspart, was ein grosser Vorteil für den Schweizer Wirtschaftsstandort ist. Daraus folgt als weiterer Eckpfeiler des Entwurfs die Steuerneutralität des Rechnungslegungsrechts. Die Steuerneutralität bedingt, dass die Rechnungslegungsvorschriften des Obligationenrechts ausreichend flexibel sein müssen, um den Unternehmen die Einhaltung der steuerrechtlichen Bemessungskriterien zu ermöglichen. Beides war bisher unbestritten. Zu Problemen führten jedoch die Verbuchungsregeln für Bewertungen, die von den Steuerbehörden nicht akzeptiert worden sind. Hier schlägt der Bundesrat eine Lösung vor, wonach solche steuerlichen Aufrechnungen im Anhang ausgewiesen werden. Dadurch schlagen sich die Aufrechnungen nicht in der handelsrechtlichen Bilanz und Erfolgsrechnung nieder. Auf die Angaben im Anhang kann zudem verzichtet werden, wenn die steuerlichen Aufrechnungen direkt und erfolgsneutral in der Bilanz verbucht werden. Das vorliegende Konzept ist pragmatisch und wird von der Wirtschaft unterstützt.

«Das Konzept der Massgeblichkeit der Jahresrechnung nach OR hat sich bewährt und sollte beibehalten werden»

Zu enger Konzernbegriff

Ein Rechnungslegungsrecht muss festlegen, ab welcher Grösse ein Konzernabschluss zu erstellen ist. Die Konsolidierung bietet Gewähr für eine korrekte Darstellung von Bilanz und Erfolgsrechnung. Der Bundesrat hat nun im Bereich der Konzernkonsolidierung zwei Entscheidungen getroffen, die aus Sicht der Wirtschaft zu hinterfragen sind. So hat er erstens darauf verzichtet, eigene Rechnungslegungsregeln für den Konzernabschluss aufzustellen. Diese Entscheidung trägt der Entwicklung im Financial Reporting der letzten 20 Jahren Rechnung, die durch den Aufstieg international anerkannter Regelwerkte wie IFRS und US GAAP gekennzeichnet waren. Folgerichtig sieht der Gesetzesentwurf vor, dass Konzerne ein international anerkanntes Rechnungslegungswerk befolgen müssen, darunter auch Swiss GAAP FER. Zweitens wurde jedoch die rechtsformunabhängige Konzernschwelle bei 10 Mio. Fr. Bilanzsumme, 20 Mio. Fr. Umsatz und 50 Mitarbeitern sehr tief angesetzt. Solche «Kleinstkonzerne» müssten den gleichen Anforderungen an die Unternehmenstransparenz gerecht werden, wie kotierte Grossunternehmen. Dies käme einer Überregulierung nicht kotierter Unternehmen gleich. Zur Verhinderung eines solchen «Over-Engineering» stehen zwei Wege offen. Entweder wird die Konzernschwelle stark erhöht, z.B. auf 40-80-200, oder das Gesetz legt Konsolidierungsregeln für kleine, nicht kotierte Konzerne fest.

«International gebräuchliche Rechnungslegungswerke wie IFRS/IAS und US GAAP sind nicht auf KMU ausgerichtet»

Zukunftsaussagen zu den Geschäftsaussichten

«Zukunftsaussagen sind heikel. Sie dürfen nicht zu potenziell einklagbaren Aussagen der Unternehmensleitung führen»

Der Entwurf sieht Angaben über die Geschäftsaussichten vor. Zur knapp gehaltenen Norm im Gesetzesentwurf ist in der Botschaft nachzulesen, dass dabei nicht Informationen zur künftigen Gewinnentwicklung des Unternehmens verlangt werden, sondern Angaben über das Umfeld des Unternehmens. Diese Norm dürfte damit für Unternehmen und Aktionäre in der vorliegenden Form zu einer Pflichtübung ohne Zusatznutzen werden, birgt jedoch ein beträchtliches Risikopotenzial. Sehr offene Informationspflichten bezüglich zukunftsgerichteter Einschätzungen des Managements sind in einem Umfeld mit zunehmender Klagefreudigkeit heikel. Bei kotierten Unternehmen wird IFRS/IAS künftig in der sog. «Management Discussion and Analysis» Angaben zu Geschäftsgang und Zukunftsaussichten verlangen. Was bei kotierten Unternehmen angemessen sein mag, ist den Unternehmen ohne Kotierung nicht zwingend vorzuschreiben. Aus diesen Gründen sollte das Gesetz keine allgemeinen Aussagen über die Geschäftsaussichten verlangen.

Übertriebener Minderheitenschutz

«Beim Minderheitenschutz dürfen die administrativen Kosten den Nutzen für die Betroffenen nicht übersteigen»

Die vermeintliche Stärkung des Schutzes von Minderheitsaktionären ist problematisch. Wenn 10% der Aktionäre resp. der Genossenschafter oder 20% der Vereinsmitglieder die Anwendung eines international anerkannten Rechnungslegungswerks beschliessen können, so ist dies für KMU ein regulatorischer Overkill. Erstens sieht der Entwurf bei den Aktiengesellschaften bereits eine starke Ausweitung des Auskunftsrechts vor. Zweitens stellt die Anwendung eines Rechnungslegungswerks hohe Anforderungen an das Fachwissen der Finanzabteilung und des Managements. Drittens würden sich im Falle eines Einzelabschlusses steuerliche Probleme ergeben, da das Prinzip der steuerlichen Massgeblichkeit der Bewertungs- und Verbuchungsregeln des OR durchbrochen würde. Das Unternehmen müsste aus steuerlichen Gründen einen zusätzlichen Abschluss nach OR erstellen. Eine solche Parallelbuchhaltung würde dem Ziel der administrativen Entlastung der Unternehmen klar zuwiderlaufen.

Kreditmärkte sorgen für mehr Transparenz der Unternehmen

«Der Kreditmarkt setzt den Unternehmen Anreize für qualitativ hochstehende Finanzinformationen»

Das künftige Obligationenrecht wird die Transparenz der Unternehmen erhöhen. Neben dem Gesetz werden die Marktkräfte zu einem Anstieg der Anforderungen an die finanzielle Berichterstattung der Unternehmen führen. Privatinvestoren, aber ganz besonders Banken und Private Equity-Investoren, werden über das gesetzliche Minimum hinausgehende Informationen benötigen. Bereits heute verlangen die Banken im Kreditgeschäft mehr Finanzdaten von Unternehmen, um im Rahmen von Basel II präzisere Risikogewichtungen vornehmen zu können. Ähnliches gilt für Private Equity-Investoren.

Internes Kontrollsystem: Existenzprüfung in der Praxis

So unbestritten die Bedeutung des Internen Kontrollsystems als Führungsinstrument ist, so schwierig erwies sich der Erlass des entsprechenden Prüfungsstandards durch die Treuhand-Kammer. Nachdem diese den Prüfungsstandard 890 zu IKS im März 2008 definitiv erlassen hat, wird sich nun in der Praxis zeigen, wie weit die Prüfungshandlungen der Revisoren tatsächlich gehen werden.

«Das IKS ist ein Führungsinstrument in der Verantwortung des Verwaltungsrats. Die Revision darf keine Vorgaben an Ausgestaltung und Umsetzung machen»

Klarheit bei den Verantwortlichkeiten

Die Verantwortlichkeit beim IKS ist klar: Der Verwaltungsrat muss dafür sorgen, dass ein IKS im Unternehmen besteht, das dem Risiko eines massgeblichen Fehlers im Jahresabschluss angemessen ist. Er ist frei bei der Festlegung von Struktur und Ausgestaltung des IKS. In der Praxis wird in der Regel die Umsetzung an die Unternehmensleitung delegiert.

Flexibler Prüfungsstandard der Treuhand-Kammer

Der Prüfungsstandard 890 wird den Forderungen der Unternehmen nicht in allen Bereichen gerecht. Er hält aber fest, dass die Prüfungshandlungen auf die Dokumentation des IKS abstellen sollen, bei ausländischen Tochtergesellschaften bereits durchgeführte Prüfungshandlungen anzuerkennen sind und dass im Rahmen eines integrierten Prüfungsansatzes Erkenntnisse aus Prüfungshandlungen zur Festlegung der Prüfungstiefe in die Beurteilung der Existenz berücksichtigt werden. Der Prüfungsstandard ist offen formuliert, so dass ausreichender Spielraum für eine praxisgerechte Umsetzung besteht. Die Einführung von «COSO-light» in der Schweiz, für die eine Seite Wunschvorstellung, für die andere Befürchtung, darf auf der Basis des Prüfungsstandards nicht erfolgen.

«Der Prüfungsauftrag des Gesetzes bezieht sich nur auf das IKS im Bereich der Rechnungslegung»

Offene Fragen bei der Existenzprüfung

Der Prüfungsstandard folgt dem integrierten Prüfungsansatz. Aus Sicht der Unternehmen soll die Existenzprüfung primär auf die Dokumentation des IKS aufbauen. Erst wenn diese nicht hinreichend ist oder Dokumente sich bei der regulären Prüfung der Jahresrechnung als falsch herausstellen, soll die Revision eigene Überprüfungen der IKS-Umsetzung vornehmen. Dieser subsidiäre Ansatz beruht auf der Tatsache, dass eine sorgfältige Revision der Jahresrechnung in jedem Fall genügend Anhaltspunkte zur Umsetzung des IKS erbringen muss. Denn andernfalls wäre die Prüfsicherheit nicht gewährleistet.

«Wenn die Dokumentation des IKS die wichtigsten Abläufe hinreichend erfasst, braucht es keine umfangreichen Prüfungshandlungen»

Existenzprüfung bei Tochtergesellschaften im Ausland

Die schweizerische Norm (Art. 728a Abs. 3 OR) mit einer formellen Bestätigung der Existenz des IKS ohne Funktionstest ist im internationalen Vergleich einzigartig. Deshalb ergibt sich bei den Prüfungshandlungen bei Tochtergesellschaften im Ausland ein erhebliches Problempotenzial. So gilt das schweizerische Recht nicht für Tochtergesellschaften im Ausland. Gleichzeitig muss jedoch das Unternehmen sicherstellen, dass die Finanzdaten massgeblicher Tochtergesellschaften korrekt sind. Daraus ergibt sich ein zweigeteilter Lösungsansatz: Erstens muss die Dokumentation das Vorhandensein und die Umsetzung des IKS bei den massgeblichen Tochtergesellschaften hinreichend nachweisen. Zweitens hat sich der Konzernprüfer auf die Anwendung internationaler Prüfungsstandards durch den Prüfer der ausländischen Tochtergesellschaft abzustützen. So ist bei IFRS-Abschlüssen die integrale Anwendung der International Standards of Audit (ISA) verlangt, inklusive der entsprechenden Vorgaben zur Prüfung des IKS. Darüber hinausgehende, vom Konzernprüfer angeordnete Prüfungshandlungen bei Tochtergesellschaften sind daher in der Regel obsolet.

Anpassung des Gesetzes an die internationale Entwicklung?

«Auf dem Gebiet des Internen Kontrollsystems hat die EU eine sachgerechte Lösung gefunden»

Im Dezember 2007 reichte Nationalrat und Unternehmer Johann N. Schneider-Ammann eine Motion ein, die vom Bundesrat Massnahmen gegen überbordende Prüfungshandlungen bei KMU verlangt. Der Bundesrat empfiehlt dem Parlament die Ablehnung der Motion. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass die verlangten Massnahmen allenfalls im Rahmen einer Gesetzesänderung in Angriff genommen werden können. Eine Gesetzesänderung würde es erlauben, die problematische «Existenzprüfung» rückgängig zu machen und durch einen von der Revision zu erstellenden Bericht zu IKS an den Verwaltungsrat zu ersetzen. Eine solche Regelung würde der 8. EU-Richtlinie (2006) entsprechen. Diese schreibt vor, dass die Revision dem Prüfungsausschuss über die wichtigsten bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse berichtet. Zudem richtet sich die EU-Richtlinie nur an «Unternehmen von öffentlichem Interesse». Darunter fallen primär kotierte Unternehmen und weitere, von den EU-Mitgliedstaaten zu bezeichnende Unternehmenskategorien. Der Vorteil dieser Regelung besteht darin, dass die KMU von einer für sie unnötigen Regulierung ausgenommen werden.

Wichtige Trends in Financial Reporting

Anerkennung von IFRS in den USA

Die US Securities and Exchange Commission (SEC) hat im vergangenen Jahr beschlossen, bereits ab dem Jahr 2008 IFRS zu anerkennen. So werden IFRS-Abschlüsse ausländischer Unternehmen ausreichend sein, wodurch die bisherige «Reconciliation» zu US GAAP entfällt. Dies stellt eine erhebliche Vereinfachung dar und wird die Konkurrenzfähigkeit des amerikanischen Börsenplatzes verbessern. Offen ist gegenwärtig, ob kotierten US-Unternehmen ebenfalls die Möglichkeit der Rechnungslegung und Berichterstattung nach IFRS eingeräumt wird. Das SEC hat im Sommer 2007 eine entsprechende Vorlage präsentiert, die in der Vernehmlassung grossmehrheitlich positiv aufgenommen wurde.

«Die Anerkennung von IFRS durch die SEC ist dann von Vorteil, wenn dadurch gleichzeitig der prinzipienbasierte Ansatz in der Normierung der Rechnungslegung und Berichterstattung gestärkt wird»

Die Anerkennung von IFRS durch die SEC wird auch Auswirkungen auf das IASB zeitigen. Bereits bei der Neustrukturierung des IASB im Jahr 2000 haben die USA weitreichende Änderungen mit dem Hinweis auf eine spätere Anerkennung des IASB durchgesetzt. Auch danach wurden im Rahmen eines umfassenden Konvergenzprogramms zwischen IFRS und US GAAP wichtige Bereiche des IFRS/IAS-Regelwerks angepasst. Diese Entwicklung hat dem IASB viel Kritik gebracht, besonders aus Europa. Auch die Dominanz angelsächsischer Accountants aus Australien, Grossbritannien, Südafrika und den USA im vierzehnköpfigen IASB wurde kritisch hinterfragt. Gegenwärtig laufen beim IASB Überlegungen zur Einführung eines neuen «supervisory body», dem ausschliesslich Vertreter von staatlichen Aufsichtsbehörden angehören sollen.

Finanzmarktkrise führt zu herber Kritik am «fair value»-Ansatz

Als Folge der Finanzmarktkrise wird die erfolgswirksame Verbuchung von Finanzinstrumenten und weiterer Vermögenswerte zu Marktwerten heftig kritisiert. So werden die Methoden zur Bewertung der Finanzinstrumente zusehends bemängelt. Die schärfsten Kritiker sehen im «mark to market»-Ansatz die Ursache der Finanzmarktkrise. Dessen Befürworter sehen ihn als Voraussetzung für die vertrauensbildende Information der Investoren.

Die Bewertung von Finanzinstrumenten basiert auf beobachtbaren Marktwerten. Da als Folge der Subprime-Krise in den USA einzelne Märkte für bestimmte Kreditinstrumente keine Transaktionen mehr verzeichnen, fehlen seit mehreren Monaten zuverlässige Preisinformationen aus ehemals liquiden Märkten.
Der bisherige «automatische» Bewertungsprozess kann nicht mehr angewendet werden und muss durch Anwendung von Preismodellen ersetzt werden, bei denen anstelle von beobachteten Marktpreisen Indexwerte eingespiesen werden. Die Qualität dieser Wertberechnung hängt stark von der Zuverlässigkeit der Indizes ab (z.B. ADX bei «collateralized debt oblligations» oder ABX für «mortage instruments»). Diese ist jedoch wegen der geringen Transaktionsvolumen in den relevanten Märkten stark eingeschränkt. Erratische Kursbewegungen der Indizes sind die Folge.

«Die erfolgswirksame Verbuchung von Buchgewinnen und -verlusten wird heute kritischer betrachtet»

Die ursprüngliche Erwartung, dass durch den «mark to market»-Ansatz eine zuverlässigere Bewertungsmethode mit besserer Vergleichbarkeit gefunden wurde, hat sich im gegenwärtigen Stresstest nicht erfüllt. Von Fachkreisen wird die Umstellung auf Durchschnittswerte verlangt. Auch die erfolgswirksame Verbuchung nicht-realisierter Gewinne und Verluste von Wertschwankungen wird kritisiert. Es ist absehbar, dass das Realisationsprinzip wieder an Bedeutung gewinnen wird. Denn gerade in einer Phase hoher Wertschwankungen dürften die Investoren einen Unterschied machen zwischen Buchverlusten (resp. -gewinnen) und effektiv verlustbringenden Transaktionen. Auch zeigt die gegenwärtige Diskussion, dass die beabsichtigte Ausweitung des «fair value»-Ansatzes auf immer mehr Bereiche und die Zusammenführung von Bilanz und Erfolgsrechnung in ein «single performance statement» mit gravierenden Risiken verbunden wäre.

Steigende Anforderungen an die Konzernkonsolidierung

Eine Studie von SwissHoldings zu den operativen und organisatorischen Aspekten der Konzernkonsolidierung hat interessante Erkenntnisse erbracht. Auf der organisatorischen Ebene hat sich gezeigt, dass die Grösse der Finanzabteilungen weniger von der Unternehmensgrösse als vielmehr von der Publikationsfrist des Jahresberichts abhängt. So weisen Unternehmen mit einen «fast close» eine grössere Finanzabteilung auf als solche mit einem späteren Publikationstermin. Zudem fällt auf, dass die Aufgabenstellung an die Finanzabteilung grosse Unterschiede aufweist. Finanzabteilungen mit Zusatzaufgaben wie Ausbildung oder Supportfunktionen bei Grosstransaktionen wie Übernahmen sind grösser. Auch der Einbezug von Beratungsdienstleistungen spielt eine Rolle. Auf der technischen Ebene analysiert der Bericht die Konsolidierungssoftware, wo sich der Markt in einer Restrukturierungsphase befindet. Gegenwärtig existiert kein Softwarepaket, das in allen Bereichen überlegene Lösungen anbietet. Basis des Berichts bildet eine Umfrage bei den SH-Mitgliedfirmen, deren Resultate in einem intensiven Erfahrungsaustausch ausgewertet wurden. Der Bericht ist unter www.swissholdings.ch verfügbar.

Positionen und Anliegen im Financial Reporting

Korrekturbedarf bei übertriebenem Minderheitenschutz

Aus Sicht der Unternehmen ist der bestehende Entwurf für ein neues Rechnungslegungsrecht in den Bereichen Minderheitenschutz, Zukunftsaussagen und Konzernkonsolidierung zu verbessern. So sollten beim Minderheitenschutz die Beteiligungsschwellen für die Einreichung einer Klage auf Sonderuntersuchung deutlich erhöht werden (vgl. S. 56). Wenn das Auskunftsrecht der Aktionäre wie im Entwurf vorgeschlagen stark erweitert werden soll, so ist im Gesetz darauf zu verzichten, dass 10% der Stimmen die Anwendung eines international anerkannten Rechnungslegungswerks beschliessen können. Bei der Konsolidierungspflicht für Konzerne sollten die massgeblichen Grössenkriterien, gemäss Entwurf 10 Mio. Fr. Bilanzsumme, 20 Mio. Fr. Umsatz und 50 Mitarbeitende, deutlich erhöht werden. Als Beispiel sei eine 40-80-200-Formel vorgeschlagen. Diese würde dem heutigen Obligationenrecht besser entsprechen, das die Konzernschwelle auf 10 Mio. Fr. Bilanzsumme, 20 Mio. Fr. Umsatz und 200 Mitarbeiter festlegt.

«Der Entwurf für ein neues Rechnungslegungsrecht muss beim Minderheitenschutz, bei den Zukunftsaussagen und bei der Konzernkonsolidierung verbessert werden»

IKS-Existenzbestätigung ohne ausufernde Prüfungshandlungen

Das Interne Kontrollsystem (IKS) verfügt als Führungsinstrument über eine hohe Akzeptanz, sowohl bei KMU als auch bei international tätigen Grossunternehmen. Viel umstrittener sind hingegen die Prüfungshandlungen durch die Revisionsunternehmen. Die Unternehmen erwarten, dass der sehr spät erlassene Prüfungsstandard der Treuhand-Kammer mit viel Augenmass umgesetzt wird.

«Die Unternehmen lehnen nicht etwa das IKS als Führungsinstrument ab, sondern ausufernde Prüfungshandlungen auf Kosten des Aktionariats»

Lehren aus der Finanzmarktkrise ziehen

Nachdem die Mahnungen der Industrie-Vertreter nach mehr Vorsicht bei der erfolgswirksamen Verbuchung von Buchgewinnen und -verlusten beim International Accounting Standards Board bisher meist auf taube Ohren gestossen waren, hat die Finanzkrise die Schwächen des «mark to market»-Ansatzes offengelegt. In Phasen erratischer Kursbewegungen führt dieser nicht zu zuverlässigen Finanzinformationen, sondern kann in Extremsituationen gefährliche Kettenreaktionen auslösen. Aus Sicht der Unternehmen müssen «business judgement» und das Realisationsprinzip wieder stärker gewichtet werden.

«Komplexe Bewertungsregeln beeinträchtigen die Transparenz, wenn sie von den Marktteilnehmern nicht mehr verstanden werden»

Wettbewerbsrecht und Wettbewerbspolitik

SwissHoldings: Für optimale wettbewerbsrechtliche Rahmenbedingungen

Die Mitgliedfirmen von SwissHoldings sind weltweit führende Anbieter von Gütern und Dienstleistungen. Als solche sind sie auf ein wettbewerbsregulatorisches Umfeld angewiesen, das verlässlich ist, Rechtssicherheit gewährleistet und rechtsstaatliche Grundsätze respektiert. Dies gilt sowohl auf schweizerischer wie auch auf internationaler Ebene. Wer aus einem kleinen Land wie der Schweiz herausoperiert, ist für Investitionen und den Absatz von Gütern und Dienstleistungen ganz besonders auf den uneingeschränkten Zugang zu ausländischen Märkten angewiesen.

Unsere Vereinigung engagiert sich im Wettbewerbsrecht insbesondere:

- für offene Binnen- und Weltmärkte, die frei von wettbewerbsverzerrenden Schranken sind,
- für ein verlässliches, die Rechtssicherheit gewährleistendes und rechtsstaatlich einwandfreies wettbewerbsregulatorisches Umfeld, sowohl auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene,
- für spezifische gemeinsame Anliegen unserer Mitgliedfirmen in ihrer Funktion als Anbieter und Nachfrager auf nationalen wie auch internationalen Märkten.

Arbeitsweise und Gremien von SwissHoldings im Bereich des Wettbewerbsrechts

SwissHoldings verfügt im Wettbewerbsrecht über folgende Gremien:

- Fachgruppe Wettbewerbsrecht: Sie behandelt Fragen der Wettbewerbspolitik und des Wettbewerbsrechts (Schweiz und Ausland), dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedfirmen sowie der Erarbeitung von gemeinsamen Positionen.

International arbeitet SwissHoldings in den massgeblichen Gremien des Europäischen Dachverbands der Wirtschaft, BusinessEurope, und dem Business and Industry Advisory Committee to the OECD (BIAC) mit.

Auf nationaler Ebene pflegt SwissHoldings eine enge Zusammenarbeit mit den im Wettbewerbsrecht aktiven Wirtschaftsverbänden, der Politik und den zuständigen Verwaltungsstellen.

Aktuelle Fragen im schweizerischen Wettbewerbsrecht

Evaluation des Kartellgesetzes

Im April 2004 ist das revidierte Kartellgesetz (KG) in Kraft getreten. Die damalige Revision enthielt verschiedene Neuerungen. Nebst der Einführung der direkten Sanktionen (Art. 49a KG) wurde in Art. 3 Abs. 2 KG der Grundsatz, dass die missbräuchliche Verhinderung des Parallelimports patentgeschützter Güter einer kartellrechtlichen Überprüfung unterliegt, verankert und für Vertikalabreden (Abreden zwischen Marktteilnehmern auf verschiedenen Marktstufen) ein Vermutungstatbestand geschaffen (Art. 5 Abs. 4 KG). Auch zur Diskussion stand eine Ausdehnung des Begriffs der Marktbeherrschung. Nach anfänglicher Auffassung des Nationalrates sollte die marktbeherrschende Stellung nicht mehr allein an der Stellung eines Unternehmens im sachlich relevanten Markt als Ganzes gemessen werden. Vielmehr sollte sie sich auch aus konkreten, individuellen Abhängigkeitsverhältnissen zwischen Unternehmen auf unterschiedlichen Marktstufen ergeben können. Damit sollte eine Interventionsmöglichkeit aufgrund der relativen Grösse eines Unternehmens gegenüber einem anderen Unternehmen geschaffen werden. Diese Ausdehnung des Begriffs der Marktbeherrschung, die strukturpolitisch begründet war und die kleineren und mittleren Unternehmen schützen wollte, wurde im parlamentarischen Verfahren schliesslich aber verworfen (vgl. S. 64).

«Die strukturpolitisch begründete Ausdehnung des Begriffs der Marktbeherrschung wurde im Parlament verworfen»

Gemäss Art. 59a KG muss der Bundesrat spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dem Parlament Bericht über die Wirksamkeit der Massnahmen und den Vollzug des Kartellgesetzes erstatten. Zu diesem Zweck führen zurzeit sowohl das Staatssekretariat für Wirtschaft wie auch die Konjunkturforschungsstelle der ETH Umfragen bei Unternehmen, Verbänden und Kartellrechtsanwälten durch. Die vom Bundesrat eingesetzte Evaluationsgruppe soll gestützt darauf bis zum Herbst 2008 einen Bericht erarbeiten, der dann an das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement zur politischen Berichterstattung gehen wird.

Direkte Sanktionen müssen rechtsstaatlich einwandfrei umgesetzt werden

Aus der Überzeugung heraus, dass ein funktionierender Wettbewerb für eine Marktwirtschaft unabdingbar ist und dass ein solcher nur mit einem griffigen Kartellrecht sichergestellt werden kann, hat unsere Vereinigung die Einführung direkter Sanktionen grundsätzlich unterstützt. Bemängelt haben wir aber, dass es sich bei der neuen Sanktionierung um eine reine Kausalhaftung handelt, in der das Verschulden in keiner Art und Weise berücksichtigt wird. In dieser Beziehung geht das Schweizer Recht gar weiter als das EU-Recht, denn für eine Sanktionierung gemäss EU-Recht muss Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) gegeben sein (Art. 23(2) der EG-Verordnung 1/2003). Die kürzlich vom Ständerat genehmigte Motion Schweiger «07.3856 – Ausgewogeneres und wirksameres Sanktionssystem für das Schweizer Kartellrecht» geht diesbezüglich in die richtige Richtung. Mit der angestrebten «Compliance Defence» würde endlich auch das Verschulden bei der direkten Sanktionierung Berücksichtigung finden (vgl. S. 67 ff.).

«Nicht die grundsätzliche Einführung des neuen Sanktionsinstrumentariums, sondern die Anforderung, dass dieses rechtsstaatlich einwandfrei umgesetzt werden muss, hat bisher Fragen aufgeworfen»

Im Rahmen des Evaluationsverfahrens wird ein besonderes Augenmerk auf verfahrensrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der direkten Sanktionierung zu legen sein. Denn nicht so sehr die grundsätzliche Einführung des neuen Sanktionsinstrumentariums, sondern viel eher die Anforderung, dass dieses rechtsstaatlich einwandfrei umgesetzt werden muss, hat bisher zu Fragen Anlass gegeben. Daneben müssen im Evaluationsprozess weitere Entwicklungen, etwa im Zusammenhang mit den Vertikalabreden und bezüglich der Auslegung des Begriffs der Marktbeherrschung, geprüft werden.

SwissHoldings hat sich im Rahmen der Revision des Kartellgesetzes für den eingangs erwähnten Vermutungstatbestand (Art. 5 Abs. 4) im Bereich der Vertikalabreden ausgesprochen. Wir haben es einerseits als richtig erachtet, mit der neuen gesetzlichen Regelung die marktabschottend wirkenden vertikalen Abreden ins Visier zu nehmen. Anderseits sollte mit dem schliesslich verabschiedeten Gesetzeswortlaut aber auch sichergestellt werden, dass das schweizerische Kartellrecht Vertikalabreden nicht restriktiver behandelt als die Kartellrechtsordnungen der EU und der USA. Nun hat die Wettbewerbskommission anfangs Juli 2007 eine neue Bekanntmachung über die Behandlung vertikaler Abreden in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Bekanntmachung liess befürchten, dass in der Schweiz, verglichen mit dem EU-Recht, wesentlich restriktivere Regeln zur Anwendung gelangen sollten. Glücklicherweise kann nun etwas Entwarnung gegeben werden. In einem kürzlichen Vortrag hat der Präsident der Wettbewerbskommission, Prof. Stoffel, dargelegt dass die Bekanntmachung EU-kompatibel ausgelegt werden soll und keine Verschärfung des Schweizer Rechts gegenüber dem EU-Recht beabsichtigt ist (vgl. www.weko.admin.ch/publikationen/00276).

Schutz des Wettbewerbs statt Schutz gewisser Wettbewerber

«Unter einem zu strengen Kartellgesetz sind wirtschaftlich negative Folgen vorprogrammiert»

Der Zweck des Kartellgesetzes muss der Schutz des Wettbewerbs und nicht der Schutz gewisser Wettbewerber sein. Das Parlament hat daher zu Recht in der letzten Revision eine Ausdehnung des Begriffs der Marktbeherrschung in Richtung des strukturpolitischen Schutzes von gewissen Wettbewerbern abgelehnt. Es ist vor diesem Hintergrund nicht einzusehen, warum die Wettbewerbskommission in verschiedenen neueren Entscheiden dennoch von einem Marktbeherrschungsbegriff ausgeht, der Unternehmen – unabhängig von ihrer Stellung auf dem relevanten Markt – nur deswegen erfasst, weil andere Unternehmen von ihnen wirtschaftlich abhängig sind. Die mit der Beurteilung der Marktstellung aufgrund marktstruktureller Abhängigkeiten einhergehenden Interventionen zugunsten einzelner Wettbewerber sind entschieden abzulehnen. Sie laufen dem Zweck des Kartellgesetzes, d.h. dem Schutz des Wettbewerbs an sich, klar zuwider.

Im Übrigen wäre das Evaluationsverfahren ein geeigneter Anlass, sich die Frage zu stellen, ab welchem Punkt sich ein (zu) strenges Kartellgesetz für die Wirtschaft entwicklungshemmend auswirkt. Unternehmen müssen je länger je mehr Ressourcen für die Vermeidung von Kartellrechtsmissbräuchen einsetzen. Risiken einzugehen, dürfen sie sich nicht mehr erlauben. Werden Unternehmen gezwungen, sich auf Verhindern statt Weiterentwickeln zu fokussieren, sind gesamtwirtschaftlich negative Folgen vorprogrammiert.

«Im Evaluationsprozess muss auch die Auslegung des Begriffs der Marktbeherrschung durch die Wettbewerbskommission geprüft werden»

Insbesondere die über den gesetzgeberischen Willen hinausgehende Auslegung von Art. 4 Abs. 2 KG durch die Wettbewerbskommission nimmt SwissHoldings mit Sorge zur Kenntnis. Die laufende Evaluation des Kartellgesetzes muss genutzt werden, um auf diese problematischen Entwicklungen hinzuweisen, sodass basierend darauf Remedur geschaffen werden kann.

Geheimnisschutz für Unternehmensanwälte: Wirtschaft erwartet Gesetzesentwurf

Der Nationalrat hat letztes Jahr einstimmig eine Motion seiner Rechtskommission angenommen, in der eine Gesetzgebung zum Schutz des Berufsgeheimnisses von Unternehmensjuristen verlangt wird. Das Bundesamt für Justiz ist nun daran, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, die im Sommer 2008 in die Vernehmlassung gegeben werden soll.

SwissHoldings setzt sich seit Langem dafür ein, dass sich nicht nur freiberufliche Rechtsanwälte, sondern auch Unternehmensanwälte auf ein Berufsgeheimnis stützen können. SwissHoldings begrüsst diese Entwicklung und unterstützt die Bestrebungen zur raschen Ausarbeitung und Umsetzung einer entsprechenden Gesetzesvorlage.

Wichtig ist der Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensanwälte erstens zur Stärkung der Compliance in den Unternehmen. Damit die Unternehmen Regulierungsverstösse präventiv vermeiden können, sind die in der Compliance tätigen Unternehmensjuristen darauf angewiesen, «ungefilterte» Informationen über mögliche Risiken und Missstände in den Unternehmen zu erhalten. Solche werden ihnen nicht zukommen, wenn die reelle Gefahr besteht, dass die bei ihnen zusammenlaufenden Informationen ohne Weiteres durch die Strafverfolgungs- oder andere rechtsdurchsetzenden Behörden behändigt werden können. Mit einer gesetzlichen Verankerung des Berufsgeheimnisschutzes für Unternehmensanwälte kann damit die unternehmensinterne Compliance wesentlich gestärkt werden. Die präventive Vermeidung von Regulierungsverstössen ist nicht nur für die Unternehmen von Bedeutung, sondern liegt darüber hinaus auch klar im öffentlichen Interesse.

«Berufsgeheimnisschutz ist zur Stärkung der Compliance und zur Vermeidung von Nachteilen in ausländischen Gerichtsverfahren nötig»

Notwendig ist die geplante Gesetzesvorlage zweitens zur Vermeidung von Nachteilen von Schweizer Unternehmen in ausländischen Gerichtsverfahren. Ausländische Urteile haben gezeigt, dass Schweizer Unternehmen verpflichtet werden können, die Korrespondenz ihrer Schweizer Unternehmensjuristen of-

fenzulegen, nur weil in der Schweiz, im Gegensatz zu den betreffenden ausländischen Staaten, kein expliziter Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensanwälte besteht. Eine Reaktion des Schweizer Gesetzgebers ist in dieser Situation auch aus standortpolitischen Überlegungen angezeigt. Die Attraktivität der Schweiz für Headquarter-Gesellschaften ausländischer Konzerne wird beeinträchtigt, wenn die Gefahr besteht, dass ausländische Gerichte und Anwälte über die Schweiz den Zugang zu Informationen erwirken können, die ansonsten nicht erhältlich sind.

«Ein Gesetz zum Schutz des Berufsgeheimnisses von Unternehmensjuristen ist nötig und muss zügig vorangetrieben werden»

Die freiberufliche Anwaltschaft in der Schweiz wehrt sich heute nicht mehr grundsätzlich gegen einen Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensanwälte. An einer klaren Trennung der Rechte und Pflichten der freiberuflichen Anwälte einerseits und der Unternehmensanwälte anderseits soll ihrer Ansicht nach aber festgehalten werden. In der Tat unterscheidet sich der Unternehmensanwaltsberuf in verschiedener Hinsicht wesentlich von der Tätigkeit eines freiberuflichen Anwalts. Auch SwissHoldings ist daher der Ansicht, dass der Berufsgeheimnisschutz für die beiden Berufsgattungen getrennt zu regeln ist. Konkret bedeutet dies, dass die geplante gesetzliche Regelung für Unternehmensanwälte ausserhalb des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) zu erfolgen hat. Und auch die Aufsicht über die Unternehmensanwälte, die vom Berufsgeheimnisschutz erfasst werden, ist unabhängig von der Aufsicht über die freiberuflichen Anwälte auszugestalten.

Wir erwarten, dass die Gesetzgebungsarbeiten rasch vorangetrieben werden, sodass die neue Gesetzgebung zum Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensanwälte gleichzeitig mit den neuen, vereinheitlichten Straf- und Zivilprozessordnungen in Kraft treten kann.

Wichtige Trends im Wettbewerbsrecht

Angestrebte Kartellgesetzreform ermöglicht Überprüfung des Sanktionensystems

Der Ständerat hat kürzlich mit grosser Mehrheit die Motion Schweiger «Ausgewogeneres und wirksameres Sanktionssystem für das Schweizer Kartellrecht» angenommen. Der Bundesrat wird darin beauftragt, eine Vorlage zur Revision des Kartellgesetzes auszuarbeiten. Dem Vorstoss zufolge soll bei Unternehmen, welche ein hohen Anforderungen genügendes Programm zur Beachtung der kartellgesetzlichen Regelungen (Compliance-Programm) betreiben, die Strafe gemildert werden können, wenn dennoch Kartellrechtsverstösse vorkommen. Beim Vorliegen von (im Gesetz hiefür zu stipulierenden) Voraussetzungen soll auch ein Strafausschluss möglich sein. Korrelierend sollen im Kartellgesetz Strafsanktionen für natürliche Personen vorgesehen werden, die sich trotz klarer Compliance-Vorgaben ihres Arbeitgebers aktiv an Kartellabsprachen beteiligen.

Die Motion ist vor dem Hintergrund kürzlich ergangener Entscheide verschiedener Wettbewerbsbehörden zu sehen. Diese haben zum einen gezeigt, dass Unternehmen trotz ihrer unbestrittenen Compliance-Bemühungen nicht vor Kartellrechtsverstössen ihrer Mitarbeiter gefeit sind. Zum andern hat sich paradoxerweise ergeben, dass Unternehmen, die über effiziente Compliance- und Kontrollsysteme verfügen, Gefahr laufen, sich letztlich selber zu schädigen. Denn effiziente unternehmensinterne Kontrollen führen dazu, dass fehlbare Mitarbeitende genauestens darauf achten, keine Spuren ihres Verhaltens im Unternehmen zu hinterlassen. Dadurch sind in solchen Fällen unternehmensintern kaum Hinweise auf Kartellrechtsverstösse zu finden. Konsequenz ist, dass betroffene Unternehmen keine Kronzeugenregelung anrufen können und auch keine Möglichkeit haben, das Verfahren beweismässig zu unterstützen, um eine Reduktion der Busse zu erwirken. Die erwähnten Fälle haben nun überdies gezeigt, dass Compliance-Anstrengungen der Unternehmen, auch wenn diese unbestritten sind, zumindest nicht von allen Wettbewerbsbehörden als strafmildernd berücksichtigt werden.

Hier hakt die Motion Schweiger zu Recht ein. Damit die Compliance-Bemühungen der Unternehmen, die von generellem volkswirtschaftlichen Nutzen sind, nicht unterminiert werden, soll das Kartellgesetz bei Vorliegen von nachhaltigen Compliance-Programmen explizit die Strafmilderung und in qualifizierten Fällen den Strafausschluss vorsehen. Ohne eine solche Massnahme verlieren die Unternehmen jegliches Interesse, eine wirkungsvolle Compliance umzusetzen. Wer trotz klarer Compliance-Vorgaben seines Arbeitgebers Kartellrechtsverstösse begeht, soll dagegen selber strafrechtlich belangt werden können. Im Sinne einer klaren Verantwortungszuweisung ist diese individuelle Strafbarkeit ein notwendiges, korrelierendes Element.

«Mit der Stärkung der präventiv wirkenden Compliance und der korrelierenden Einführung der Strafbarkeit von natürlichen Personen, können Kartelle besser bekämpft werden»

«Das Verschulden des Unternehmens ist bei der Sanktionsbemessung mitzuberücksichtigen»

Die Motion Schweiger hat weitere positive Aspekte: Mit der Einführung der «Compliance Defence» würde erstmals gesetzlich verankert, dass das Verschulden des Unternehmens bei der Sanktionsbemessung mitzuberücksichtigen ist. Die geltende Ausgestaltung der direkten Sanktionen als reine Kausalhaftung würde damit (endlich) beseitigt. Vor dem Hintergrund der immer exorbitanteren Bussenverfügungen ist der Vorstoss zudem geeignet, eine grundsätzlichere Diskussion über den Sinn und Zweck des geltenden Sanktionensystems einzuleiten. Die Frage ist nämlich erlaubt, ob immer höhere Bussen wirklich geeignet sind, Kartellrechtsverstösse zu verhindern, oder ob sie nicht einfach zu einer Mehrfachbestrafung der Konsumenten (vorerst als Opfer des Kartells und danach wegen der vielfach möglichen Abwälzung der Kartellbussen) führen. Mit der Stärkung der präventiv wirkenden Compliance und der korrelierenden Einführung individueller Sanktionen werden Kartelle mit Sicherheit effizienter bekämpft werden können.

Positionen und Anliegen im Wettbewerbsrecht

Schutz des Wettbewerbs statt Schutz gewisser Wettbewerber

Das Kartellgesetz muss den Wettbewerb an sich schützen und darf nicht den Schutz gewisser Wettbewerber zum Zweck haben. Wir nehmen vor diesem Hintergrund mit Sorge zur Kenntnis, dass die Wettbewerbskommission in verschiedenen neueren Entscheiden von einem Marktbeherrschungsbegriff ausgeht, der Unternehmen – unabhängig von ihrer Stellung auf dem relevanten Markt – nur deswegen erfasst, weil andere Unternehmen von ihnen wirtschaftlich abhängig sind. Die strukturpolitische Intervention zugunsten einzelner Marktteilnehmer ist entschieden abzulehnen. Im laufenden Evaluationsverfahren zum Kartellgesetz ist diese Thematik aufzunehmen, sodass basierend darauf Remedur geschaffen werden kann.

«Die Auslegung des Begriffs der Marktbeherrschung darf nicht strukturpolitisch motiviert sein»

Vorstoss zur Revision des Sanktionensystems geht in richtige Richtung

Die kürzlich vom Ständerat mit überwiegender Mehrheit angenommene Motion für ein ausgewogeneres und wirksameres Sanktionensystem im Kartellrecht geht in die richtige Richtung. Mit der Einführung des Compliance-Entlastungsbeweises würde erstmals gesetzlich verankert, dass das Verschulden des Unternehmens bei der Sanktionsbemessung mitzuberücksichtigen ist. Die geltende Ausgestaltung der direkten Sanktionen als reine Kausalhaftung würde damit (endlich) beseitigt. Im Übrigen sind wir überzeugt, dass die mit der Motion anvisierte Stärkung der präventiv wirkenden Compliance und die korrelierende Einführung individueller Sanktionen Kartelle effizienter bekämpfen als die immer exorbitanteren Bussenverfügungen gegenüber Unternehmen.

«Die Revision des Sanktionensystems ist im Interesse einer effizienten Kartellbekämpfung»

Gesetzlicher Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensanwälte

SwissHoldings setzt sich seit Langem dafür ein, dass sich nicht nur freiberufliche Rechtsanwälte, sondern auch Unternehmensanwälte auf ein Berufsgeheimnis stützen können. SwissHoldings begrüsst daher, dass das Parlament dieses Anliegen aufgenommen hat. Wir erwarten, dass die Gesetzgebungsarbeiten rasch vorangetrieben werden, sodass die neue Gesetzgebung zum Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensanwälte gleichzeitig mit den neuen, vereinheitlichten Straf- und Zivilprozessordnungen in Kraft treten kann.

«Rasche Einführung eines Berufsgeheimnisschutzes für Unternehmensjuristen»

Zahlen und Fakten

Börsenkapitalisierung: Schweizerische Gesellschaften an der SWX Swiss Exchange

Hauptsegment / Quelle: Bank Vontobel

	30.4.2006		30.3.2007		31.3.2008	
	Mio. Fr.	%	Mio. Fr.	%	Mio. Fr.	%
Mitgliedfirmen von SwissHoldings	611 566	49	714 857	51	623 225	55
Übriger Industriebereich	278 571	22	299 616	21	262 371	23
Übriger Dienstleistungsbereich	353 484	29	388 919	28	243 952	22
Total Börsenkapitalisierung Schweiz	1 243 621	100	1 403 392	100	1 129 548	100

Kapitalbestand: Gesamte schweizerische Direktinvestitionen im Ausland

Buchwerte / Quelle: Schweiz. Nationalbank

	2004		2005		2006*	
	Mio. Fr.	%	Mio. Fr.	%	Mio. Fr.	%
Mitgliedfirmen von SwissHoldings	114 609	25	154 765	27	211 694	34
Übriger Industriebereich	52 440	12	55 718	10	70 935	11
Übriger Dienstleistungsbereich	286 258	63	362 089	63	349 552	55
Total Kapitalbestand Ausland	453 307	100	562 572	100	632 181	100

Personalbestand: Gesamte schweizerische Direktinvestitionen im Ausland

Quelle: Schweiz. Nationalbank

	2004		2005		2006*	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Mitgliedfirmen von SwissHoldings	794 258	43	838 192	42	958 249	43
Übriger Industriebereich	295 585	16	307 588	15	339 606	16
Übriger Dienstleistungsbereich	772 495	41	858 353	43	883 668	41
Total Personalbestand Ausland	1 862 338	100	2 004 133	100	2 181 524	100

Personalbestand: Mitgliedfirmen weltweit

Quelle: Schweiz. Nationalbank

	2004		2005		2006*	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Im Ausland	794 258	88	838 192	88	958 249	89
In der Schweiz	105 776	12	111 878	12	117 867	11
Total Mitgliedfirmen weltweit	900 034	100	950 070	100	1 076 116	100

Regionale Gliederung: Direktinvestitionen der Mitgliedfirmen im Ausland

Quelle: Schweiz. Nationalbank

	2005				2006*			
	Kapital		Personal		Kapital		Personal	
	Mio. Fr.	%	absolut	%	Mio. Fr.	%	absolut	%
EU (25)	56 740	36	329 828	39	74 042	35	344 997	35
Übriges Westeuropa (ohne Schweiz)	13 668	9	9 237	1	13 412	6	11 628	1
Mittel- und Osteuropa	1 919	1	26 026	3	6 035	3	34 184	4
USA, Kanada	43 939	28	161 553	19	54 273	26	173 842	18
Lateinamerika, Karibik	22 586	15	118 532	14	40 237	19	134 649	14
Asien	12 940	9	143 926	17	18 804	9	206 377	22
Australien, Ozeanien	1 881	1	15 691	2	2 952	1	17 631	2
Afrika	1 092	1	33 399	4	1 939	1	34 941	4
Total Mitgliedfirmen Ausland	154 765	100	838 192	100	211 694	100	958 249	100

* provisorisch

Mitgliedfirmen sind die grösste Emittentengruppe an der SWX Swiss Exchange

Über die Hälfte der Börsenkapitalisierung der SWX Swiss Exchange entfällt auf unsere kotierten Mitgliedfirmen. Deren vierzehn sind im SLI (Swiss Leaders Index) enthalten, und drei von ihnen gehören zu den fünf meistgehandelten Titeln der SWX Swiss Exchange.

Börsenkapitalisierung SWX Swiss Exchange ▸
Total schweiz. Gesellschaften 1 130 Mia. Fr. (31.3.2008)

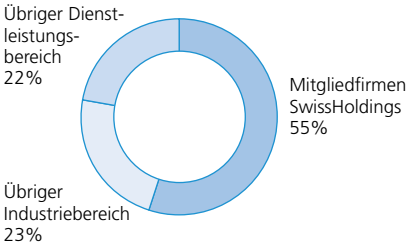

Hoher Kapitalbestand im Ausland

Die Kapitalbestände schweizerischer Unternehmen im Ausland beliefen sich 2006 auf 632 Mia. Fr. Die Schweiz ist damit gemessen an ihrer Wirtschaftskraft mit 130% des BIP einer der grössten Direktinvestoren weltweit. Nach Schätzungen der SNB sind die Direktinvestitionsflüsse der Schweizer Unternehmen ins Ausland im Jahr 2007 auf 61 Mia. Fr. zurückgegangen (2006: 88 Mia. Fr.).

Kapitalbestand der schweiz. Direktinvestitionen ▸
Total 632 Mia. Fr. (2006)

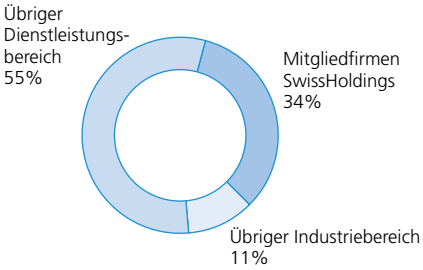

Direktinvestitionen schaffen Arbeitsplätze und Einkommen

Während im Jahr 1996 1,5 Mio. Mitarbeitende bei Schweizer Unternehmen im Ausland beschäftigt waren, nahm diese Zahl bis 2006 um mehr als ein Drittel auf 2,2 Mio. zu. Unter Einbezug der Zulieferer und Arbeitskräfte in der Schweiz ergibt sich daraus für unser Land eine hohe gesamtwirtschaftliche Beschäftigungswirkung.

Personalbestand der schweiz. Direktinvestitionen ▸
Total 2,2 Mio. Personen (2006)

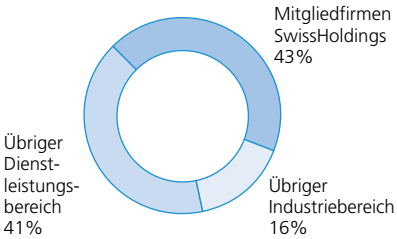

Mitgliedfirmen als bedeutende Arbeitgeber

Weltweit beschäftigten unsere Mitgliedfirmen im Jahr 2006 1 076 000 Personen, wovon 118 000 in der Schweiz. Die Zunahme in der Schweiz ist hauptsächlich auf die Aufnahme neuer Mitgliedfirmen zurückzuführen.

Personalbestand der Mitgliedfirmen weltweit ▸
Total 1 076 116 Personen (2006)

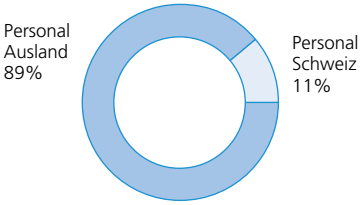

Regionale Schwerpunkte in Europa und in Asien

Die regionale Gliederung des Personals unserer Mitgliedfirmen im Ausland ist relativ stabil. Sie entspricht der regionalen Beschäftigungsstruktur der übrigen im Ausland tätigen schweizerischen Unternehmen. In der EU beschäftigten unsere Mitgliedfirmen im Jahr 2006 mit 345 000 Personen etwa doppelt so viele wie in den USA und Kanada mit zusammen 174 000 Personen. In Asien zählten sie 206 000 Mitarbeitende.

Regionale Gliederung der Personalbestände der Mitgliedfirmen ▸
Total 958 249 Personen im Ausland (2006)

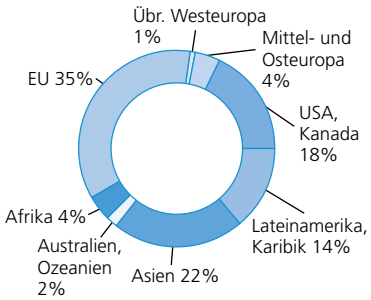

Veranstaltungen

Generalversammlungen von SwissHoldings

Generalversammlung vom 31. Mai 2007

Referat: «Die Revision des Aktienrechts»
Gastreferent: Bundesrat Dr. Christoph Blocher
Vorsteher Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Paneldiskussion: «Ausgewählte Fragen zur Aktienrechtsrevision»
Panelleiter: Daniel Hanimann, Cash-TV

Generalversammlung vom 19. Mai 2008

Referat: «Reformen? – Reformen!»
Gastreferent: Bundesrat Dr. Hans-Rudolf Merz
Vorsteher Eidg. Finanzdepartement
Paneldiskussion: «Business Location Switzerland – Fiscal Challenges and Opportunities»
Panelleiter: Dr. Haig Simonian, Financial Times, Zürich

Fachtagungen von SwissHoldings

Tagung vom 5. März 2007

Fachthema: «Ein Berufsgeheimnis für Unternehmensjuristen in der Schweiz»
Referenten: Dr. Martin Henrich, Novartis
Dr. Peter C. Honegger, Rechtsanwalt
Dr. Andreas L. Meier, Straumann
Prof. Dr. Marcel A. Niggli, Universität Freiburg
Dr. Reto Schiltknecht, Schindler
Fürspr. Christian Stiefel, SwissHoldings

Tagung vom 28. November 2007

Fachthema: «Nach dem Übernahmeboom – Erfahrungen und Erkenntnisse aus Sicht der Gesellschaften»
Referenten: Anton Affentranger, Implenia
Dr. Ulf Berg, Sulzer
Dr. Dieter Dubs, Rechtsanwalt
Dr. Alexander Krebs, Capvis Equity Partners
Prof. Dr. Claudio Loderer, Universität Bern
Nationalrat Johann N. Schneider-Ammann
Prof. Dr. Klaus Spremann, Universität St. Gallen
Franz Stirnimann, Eidgenössische Bankenkommission
Christian Widmer, SWX Swiss Exchange
Dr. Hans Rudolf Widmer, Übernahmekommission
Dr. Peter Baumgartner, SwissHoldings
Fürspr. Christian Stiefel, SwissHoldings

Peter Baumgartner
Dr. ès sc. pol. IUHEI
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Jan Atteslander
Dr. rer. oec.
Mitglied der Geschäftsleitung

Christian Stiefel
Fürsprecher
Mitglied der Geschäftsleitung

Silvan Jampen
Fürsprecher, M.B.L.-HSG

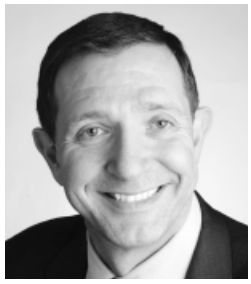

Christoph Schelling
Fürsprecher, eidg. dipl. Steuerexperte

Pia Burren
Sekretariat